

Energiearmut

Sicherung des Energiebezugs
verschuldeter Verbraucher,
vor allem im Insolvenzverfahren

Rechtsvergleichende Studie

Lösungen und Schutzmaßnahmen zur Sicherung des
Energiebezugs in Belgien, Großbritannien, Frankreich

Prof. Dr. Wolfhard Kohte

Dipl. Jur. Anna-Lena Hoffmann

A. Einleitung

Die Thematik der Energiearmut ist auf europäischer Ebene durch die Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG anerkannt.

In Art 3. der RL 2009/72/EG heißt es:

„Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht. In diesem Zusammenhang definiert jeder Mitgliedstaat das Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“, das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen.“

Die Richtlinie erwartet von den Mitgliedsstaaten die Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut, die je nach Aufkommen und Ausgestaltung des Problems im jeweiligen Land erforderlich sind.

In den einzelnen Ländern wurde unterschiedlich auf die Richtlinie reagiert. In Frankreich beispielsweise bestehen schon seit längeren Jahren Mechanismen zum Schutz des „vulnerable energy consumers“, während in Deutschland die Problematik der Energiearmut erst langsam in den Fokus rückt. Eine rechtliche Auseinandersetzung mit diesem Thema hat bisher jedoch noch nicht stattgefunden hat. Hier wurden bislang Pilotprojekte zur Bekämpfung der Energiearmut durchgeführt, die von Verbraucherzentralen, karitativen Einrichtungen und Job-Center initiiert wurden. Eines dieser Projekte ist das seit Oktober bestehende Programm „NRW bekämpft Energiearmut“. Initiiert wurde dieses Projekt vom Verbraucherschutzministerium, der Verbraucherzentrale NRW und acht regionalen Energieversorgern. Im Rahmen dieses Projekts erhalten Verbraucher Budget- und Rechtsberatung bei Energiearmut in den örtlichen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale NRW. In fünf Städten wird flankierend der Stromsparcheck der Caritas angeboten. Dieser verfolgt das Ziel, den Stromverbrauch und die damit verbundene Kostenbelastung für einkommensschwache Haushalte zu verringern.

In Großbritannien wurde bereits im Jahr 2001 eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut entwickelt (UK fuel poverty strategy), die stetig weiterentwickelt wird.

Als übergeordnetes Ziel dieser Strategie wird angestrebt, dass bis zum Jahr 2018 kein Haushalt mehr von Energiearmut betroffen sein soll. Zusätzlich ist Großbritannien eines der wenigen Länder, das über eine offizielle Definition von Energiearmut verfügt.

Länder, in denen der Energiearmut bislang nicht definiert ist, verfügen aber zumindest über die Definition des „geschützten Kunden“. In Belgien beispielsweise erhalten diese „geschützten Kunden“ (*client protégé*) einen Sozialtarif, der günstiger ist als der marktübliche Energiepreis. Dieser kursorische Überblick zeigt die Vielfalt der nationalen Maßnahmen, die eine nähere Untersuchung erforderlich machen.

Die bestehenden rechtlichen Grundlagen einzelner Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und einige Maßnahmen selbst, die in den Ländern Belgien, Frankreich und Großbritannien bestehen, sind Gegenstand dieses Rechtsvergleichs.

B. Belgien

I. Einleitung

Im Laufe der letzten Jahre ist die Problematik der Energiearmut in Belgien, sowohl durch mediale Berichterstattung, als auch durch die Umsetzung einzelner Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut, in den Fokus gerückt. Diese Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut stellen ein durchdachtes System von Hilfsleistungen für die Bürger dar, das von der OECD als bestes Modell des sozialen Ressourcen-Managements ausgezeichnet wurde¹.

Belgien ist bundesstaatlich organisiert. Durch die Dezentralisierung einzelner föderaler Kompetenzen entstehen in den drei Regionen Brüssel, Wallonien und Flandern einzelne politische und rechtliche Unterschiede. Auf föderaler, als auch auf regionaler Ebene wird Energiearmut im Rahmen politischer Zielvereinbarungen und Koalitionsabkommen thematisiert². Hierbei unterscheiden sich Maßnahmen und Programme zur Bekämpfung der Energiearmut auf föderaler und regionaler Ebene je nach Art des Energieträgers³.

¹ *Friedl* Energiearmut in privaten Haushalten, S.10.

² *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium, S.1.

³ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium,S.1.

1. Struktur des Energiemarktes

Entsprechend der Umsetzung der europäischen Energiebinnenrichtlinie 96/92/EG ist der belgische Energiemarkt überwiegend in privater Hand und für den Wettbewerb geöffnet⁴. Gedeckt mit der RL 96/92/ECG. Es bestehen weiterhin regionale Grundversorger, so dass die Energieversorgung auch von Unternehmen gewährleistet wird, die im Eigentum einer Kommune stehen⁵.

Ebenfalls durch EU-Recht vorgegeben, ist der Wegfall von Preiskontrollen auf dem Energiemarkt. Die Regierung hält aber weiterhin an einem System fest, das Höchstpreise für Öl festlegt. Dies geschieht in Übereinkunft mit der nationalen Ölindustrie, um plötzliche Preissteigerungen zu vermeiden⁶

Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, den liberalisierten Energiemarkt zu überwachen und zu regulieren⁷. Die CRGE als föderaler Regulator ist verantwortlich für das Genehmigen von Stromübertragungen und Verteilungstarifen, sowie die Produktion und den Transport von Erdgas und Strom in Belgien⁸. Bei der föderalen Regulierungsstelle besteht ein Vermittlungsdienst, der dafür zuständig ist bestehende Konflikte zwischen dem Verbraucher und dem Produzenten, lokalen Grundversorger oder kommerziellen Anbieter zu lösen⁹. In allen drei föderalen Regionen Belgiens besteht ein eigene Regulierungsstelle. Neben der Steuerung und Überwachung der Gas- und Elektrizitätsmärkte, kontrollieren diese auch die Umsetzung sozialer Aspekte¹⁰. Ihr Ziel ist es dabei, die Zahl der Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten zu begrenzen und gleichzeitig das Bewusstsein der Verbraucher für ihre persönliche Verantwortung im Bezug auf Energieverbrauch und die Vermeidung von Schulden zu stärken¹¹.

2. Kenntnisnahme der *Client Protégé*¹²

Ein zentrales Element der belgischen Verbraucherschutzpolitik in Energiefragen ist die

⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 5.

⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 5.

⁶ OECD Belgium: Inventory of Estimated Budgetary Support And Tax Expenditures For Fossil-Fuels, S. 1.

⁷ <http://www.vreg.be/en/energy-market>

⁸ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.3.

⁹ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.3.

¹⁰ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.3.

¹¹ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.3.

¹² Geschützte Kunden

Kenntnisnahme der geschützten Kunden, der sog. *client protégé*¹³. Diese Kenntnisnahme und die Voraussetzungen sind zwar nicht unmittelbar mit der Problematik der Energiearmut verbunden, jedoch erhalten Familien und Haushalte, die dem Kreis der geschützten Kunden zugerechnet werden, spezielle Unterstützungen, die sie vor Energiearmut schützen sollen. Diese geschützten Kunden haben beispielsweise Zugang zu einem Sozialtarif den sie von allen Anbietern in Anspruch nehmen können.

Auf föderaler Ebene werden die geschützten Verbraucher in Artikel 15/10 des **Gesetzes über den Transport gasförmiger Produkte** aufgezählt. Danach sind vor allem Kunden mit einem niedrigen Einkommen und einer prekären Haushaltssituation, sowie behinderte Menschen geschützt.

In Flandern wurden diese bundesstaatliche Definition am 1. Juli 2009 übernommen¹⁴. In Wallonien und Brüssel wird diese Definition ebenfalls angewendet, allerdings mit regionalen Erweiterungen. Dort werden beispielweise auch Kunden, die sich in Schuldnerberatung befinden, geschützt sind¹⁵. In der Region Brüssel wurde zusätzlich die Kategorie eingeführt, dass Haushalte deren Einkommen unter einem bestimmten Wert liegt, ebenfalls zum Kreis der geschützten Verbraucher gehören¹⁶.

Die Kategorie des geschützten Kunden wird nur auf den Elektrizitäts- und Gasmarkt angewendet¹⁷.

II. Föderale Unterstützungsmaßnahmen

1. Social Fund of Energy (Energie-Sozialfonds)

Dieser Fond basiert auf einem Gesetz vom 9. April 2002 (Vande Lanotte Law) und beinhaltet die Beratung und Unterstützung für benachteiligte Haushalte bei ihrer Energieversorgung durch die „Centre Public d’Action Sociale“ (Sozialämter).

Durch dieses Gesetz ermächtigt, können CPAS intervenieren, wenn ein Verbraucher, der

¹³ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium S.2.

¹⁴ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium, S.2

¹⁵ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium, S.2.

¹⁶ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium, S.2.

¹⁷ *Storms/Meyer/Oosterlynck* Working to raise awareness of fuel poverty-An introduction to fuel poverty in Belgium, S.3.

bereits Schuldner - oder Geldberatung erhält, außerstande ist seine Stromrechnung zu begleichen. Die CPAS erhalten von den Energieversorgern eine Liste mit Kunden, die bei der Bezahlung ihrer Stromrechnungen Schwierigkeiten haben.

Dadurch können die Ämter die betroffenen Kunden umgehend informieren und mit dem Kunden gemeinsam Überlegungen anstellen, wie die Zahlung der Stromrechnung zukünftig sichergestellt und die offene Rechnung gezahlt werden kann. Diese Förderung erfolgt weiter in Form von Schuldnerberatung oder durch das Erstellen von Finanzierungsplänen. Finanzielle Unterstützung ist durch diesen Fonds nicht vorgesehen. Der Fonds trat am 10.11.2002 durch eine „Royal Order“ für den Strommarkt und am 23.10.2002 für den Erdgasmarkt in Kraft.

2. Heizungs-Sozialfonds (HEATING SOCIAL FUND)

Der Heizungsfonds trat am 1. Januar 2005 in Kraft und basiert auf dem Gesetzesprogramm vom 27.12.2004.

Er war die Reaktion auf die steigenden Ölkosten in Belgien und soll einkommensschwache Haushalte bei der Zahlung ihrer Heizölkosten unterstützen. Der Fond ist nur in der Heizperiode vom 1. September bis zum 30. April aktiv und greift ein, wenn der Preis für einen Liter Heizöl 0,40 € erreicht. Der Zuschuss umfasst eine eine Zahlung von 1500 Euro oder 195 Liter Heizöl pro Haushalt.

Gemäß der ROYAL ORDER vom 09.01.2005 und modifiziert am 09.09.2005 wird der Heizfond folgenden Verbrauchern gewährt:

1. Kategorie: Menschen mit einem Anspruch auf Sozialhilfe
2. Kategorie: Haushalte deren jährliches Einkommen nicht höher als 13246 € ist.
3. Kategorie: Haushalte mit Schulden und die sich bereits in der Schuldnerberatung befinden oder einen Finanzierungsplan aufgestellt haben und außerstande sind ihre Stromrechnung zu begleichen.

3. Sozialtarife

Basierend auf den Bundesgesetzen zu Strom und Gas und modifiziert durch die ministerielle Anordnung vom 30.März 2007 besteht für einen bestimmten Kundenkreis ein maximaler Strompreis, ein sogenannter Sozialtarif. Daraus erwächst gem. Art. 4 des Ministererlasses vom 30.3.2007¹⁸ für die Stromversorger die Verpflichtung, berechtigten

¹⁸ Arrêté ministériel portant fixation de prix maximaux sociaux pour la fourniture d'électricité aux clients résidentiels protégés à revenus modestes ou à situation- 30 Mars 2007 précaire.

Verbrauchern diesen vergünstigten Sozialtarif zu berechnen. Gemäß Art. 5 des Erlasses sind die Stromversorgungsunternehmen von dieser Verpflichtung jedoch befreit, wenn der geschützte Kunde dem Unternehmen mitteilt, dass er den handelsüblichen Strompreis zahlen möchte. Äußert der Kunde jedoch später, dass er nun den günstigeren Sozialtarif erhalten möchte, muss er diesen umgehend nach dem Zeitpunkt der Mitteilung erhalten. Gemäß Art. 1 des Ministererlasses vom 30.3.2007¹⁹ haben alle Endkunden einen Anspruch auf den Sozialtarif die nachweisen können, dass sie oder eine in ihrem Haushalt lebende Person u.a.

- ein Eingliederungseinkommen vom CPAS
- ein Unterstützungseinkommen für ältere Menschen
- ein Unterstützungsgeld wegen einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Behinderung von mindestens 65% GdB
- einen Einkommensersatz für Behinderte
- eine Integrationsbeihilfe für Behinderte

erhält.

Gemäß Art. 2 des Erlasses gilt der Sozialtarif nicht für:

- Zweitwohnungen
- Gemeinsame Wohngebäude
- Geschäftskunden

Seit 2009 erhalten alle berechtigten Verbraucher automatisch einen Sozialtarif. Die Stromversorger erhalten von der Verwaltung die Daten dieser Verbraucher. Dieser Sozialtarif ist ein regulierter Strompreis und gilt bundesweit²⁰. Der Sozialtarif wird gem. Art. 8 des Ministererlasses jährlich von der nationalen Regulierungsbehörde festgesetzt und setzt sich zusammen aus einer Kombination des günstigsten Tarifes der Grundversorgers und des günstigsten Tarifes der Anbieter auf dem freien Markt²¹. Die Anbieter haben die Möglichkeit bei der nationalen Regulierungsbehörde einmal im Jahr Beschwerde gegen den festgesetzten Sozialpreis einzureichen, die sich auf die Differenz

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007033058&table_name=loi

¹⁹ Arrêté ministériel portant fixation de prix maximaux sociaux pour la fourniture d'électricité aux clients résidentiels protégés à revenus modestes ou à situation- 30 Mars 2007 précaire.

http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2007033058&table_name=loi

²⁰ *Locquet*, (Vulnerable) Consumer Protection in Belgium, Folie 9.

²¹ *Locquet*, (Vulnerable) Consumer Protection in Belgium, Folie 9.

zwischen dem regulären Strompreis und dem Sozialtarif bezieht²². Diese Beschwerden werden dann von der nationalen Regulierungsbehörde geprüft²³.

Finanziert wird der Sozialtarif über höhere Energiepreise für alle Endkonsumenten²⁴.

III. Regionale Maßnahmen

1. Region Wallonien

a) MEBAR II

MEBAR II ist eine Investitionsbeihilfe der wallonischen Regierung für Haushalte mit niedrigem Einkommen, die sie unterstützen soll, die Energieeffizienz in ihren Häusern/Wohnungen zu steigern²⁵. Diese Steigerung der Energieeffizienz kann beispielsweise durch Wärmedämmung oder Verkleidung eines Kamins erfolgen. Der maximale Zuschuss beträgt 1365 €. Dieser Zuschuss kann nach 5 Jahren erneut beantragt werden. Der Antrag muss beim CPAS einer Stadt gestellt werden und dort wird geprüft, ob die notwendigen Kriterien erfüllt werden. Einen möglichen Anspruch haben alle Antragsteller, deren Einkommen pro Haushaltsmitglied geringer ist als die Summe der Integrationsbeihilfe erhöht um 20%²⁶.

Die Investitionsbeihilfe basiert auf einer Anordnung der wallonischen Regierung vom 23.12.1998 und wurde durch die Anordnung vom 25.4.2002 modifiziert²⁷.

b) Freie kWh

In Wallonien ist derzeit die Umsetzung von „frei kWh“ in der Diskussion, die sich nach einem progressiven und sozialunabhängigen Tarif orientiert.

Der Sozialtarif soll nach 3 unterschiedlichen Kategorien gewährleistet werden:

- 500 kWh für Familien die den marktüblichen Preis zahlen

²² *Locquet*, (Vulnerable) Consumer Protection in Belgium, Folie 10.

²³ *Locquet*, (Vulnerable) Consumer Protection in Belgium, Folie 10.

²⁴ *Friedl* Energiearmut in privaten Haushalten, S. 10.

²⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.7.

²⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.7.

²⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.7.

- 700 kWh für Familien die die Berechtigung für den Erhalt eines Sozialtarifs haben
- 900 kWh für Familien, die die Berechtigung für den Erhalt eines Sozialtarifs haben und mehr als 3 Kinder haben.

c) Sozialberatung für Energieverbrauch

Durch Anordnung der wallonischen Regierung vom 4.12.2003 wurde den CPAS die Verantwortung für die Sozialberatung im Bereich Energieverbrauch übertragen. Dieses Programm beinhaltet drei verschiedene Maßnahmen: Information, Prävention und Abhilfe. Die das informative Tätigwerden der CPAS umfasst die Darstellung der bestehenden finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten, insbesondere Finanzierungshilfen zur Steigerung der Energieeffizienz²⁸. Präventive Maßnahmen umfassen die Hilfeleistungen für Haushalte ihren Energieverbrauch besser zu kontrollieren und zu reduzieren²⁹. Dabei werden gemeinsam mit den Haushalten Lösungsansätze erarbeitet³⁰. Im Rahmen der Abhilfe unterstützt das CPAS Haushalte, denen eine Stromsperrung droht³¹.

2. Region Flandern

Basierend auf einer Anordnung der flämischen Regierung vom 14.11.2003 werden jedem Haushalt pro Jahr eine Strommenge von 100 kWh und zusätzlich nochmal jeweils 100 kWh pro Familienmitglied kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese freien Kilowattstunden werden den Haushalten von der Jahresrechnung abgezogen und können nur für den Hauptwohnsitz in Anspruch genommen werden.

IV. Verfahren im Fall von Zahlungsverzug

Ein wichtiges Element der belgischen Sozialpolitik in Energiefragen ist der Umgang mit Verbrauchern, die ihre Stromrechnung nicht zahlen können und somit in Zahlungsverzug geraten. Die Maßnahmen im Fall von Zahlungsverzug unterscheiden sich in den drei Regionen, sie sollen aber in allen Regionen sicherstellen, dass nur eine begrenzte Zahl von

²⁸ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.6.

²⁹ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.6.

³⁰ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.6.

³¹ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.6.

Menschen von Stromsperrungen betroffen ist. Die regionalen Maßnahmen differenzieren wiederum nach geschützten und nicht geschützten Verbrauchern. Den geschützten Verbrauchern (Artikel 15/10 des Gesetzes über den Transport gasförmiger Produkte) kommen im Fall von Zahlungsverzug zusätzliche Schutzmechanismen zuteil.

1. Region Brüssel

Nach vorausgegangener Mahnung kann der Stromanbieter eine Leistungsbegrenzung von 10A installieren. Geschützte Kunden können auf eigene Initiative hin zu einem lokalen Grundversorger wechseln. In einem solchen Fall wird der Vertrag mit dem kommerziellen Anbieter nicht automatisch aufgelöst, sondern er ist weiterhin „schwebend wirksam“.

Alle anderen Kunden werden von dem Zeitpunkt an, wo die Leistungsbegrenzung installiert wird, vom Energieversorger für 60 weitere Tage mit Strom beliefert. Innerhalb dieses Zeitraums muss ein Zahlungsplan erarbeitet werden, der die Möglichkeiten zur Rückzahlung der Schulden beinhaltet. Die Anbieter werden verpflichtet diesen Zahlungsplan möglichst angemessen auszugestalten.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass das CPAS, nach einer vorangegangenen Anhörung des Kunden, für diesen beim Anbieter den Antrag stellt, die Leistungsbegrenzung auf 20 A zu erhöhen.

Wenn eine Rückzahlungsvereinbarung geschlossen wurde und der Kunde die Hälfte seiner Schulden bereits zurückgezahlt hat, kann er bei Anbieter beantragen, dass die Leistungsbegrenzung entfernt wird. Kann eine gemeinsame Zahlungsvereinbarung nicht getroffen werden oder wird diese nicht eingehalten, verständigt der Anbieter das CPAS. Wird trotz Vermittlung des CPAS keine Einigung erzielt bzw. beteiligt sich der Kunde gar nicht an der Vermittlung, kann der Stromanbieter beim *juge de paix*³² beantragen, dass der Vertrag mit dem Kunden beendet wird.

Sollte der Kunde den Zahlungsplan nicht respektieren, kann er bei CPAS und BRUGEL, der regionalen Regulierungsbehörde, erneut Schutz beantragen.

Wenn dieser Schutz durch die Behörden dem Kunden gewährt wird, können diese für ihn einen Wechsel zum regionalen Grundversorger beantragen. In diesem Fall wird der Vertrag mit dem kommerziellen Anbieter wieder nicht aufgelöst, sondern ist schwebend wirksam. Werden die Schulden auch beim regionalen Grundversorger nicht zurückgezahlt, kann auch dieser beim *juge de paix* eine Beendigung des Vertrags beantragen.

³² Friedensrichter, Friedensgerichte sind in Belgien zuständig für Zivil- und Handelssachen.

2. Region Wallonien

In Wallonien erhält der Kunde ebenfalls zunächst eine Zahlungserinnerung und die Bekanntmachung darüber, dass er die Möglichkeit hat, einen Zahlungsplan zu erstellen. Kommt ein Zahlungsplan nicht zustande oder lehnt der Kunde diesen ab, beantragt der kommerzielle Anbieter beim regionalen Grundversorger, dass bei dem Kunden ein Budgetmeter installiert werden soll. Ein nicht geschützter Kunde wird dennoch weiterhin vom kommerzielle Anbieter mit Strom beliefert.

Zählt der Kunde hingegen zum Kreis der geschützten Kunden, wird er nicht mehr vom kommerziellen Anbieter beliefert, sondern wird Kunde beim regionalen Grundversorger, wo er dann auch den Sozialtarif erhält. Für geschützte Kunden ist die Anbringung des Budgetmeters kostenfrei, alle anderen Kunden zahlen hierfür 100 €.

Wir dieser Budgetmeter nicht innerhalb von 40 Tagen bei einem geschützten Kunden installiert, muss der kommerzielle Anbieter die Versorgung wieder aufnehmen, bis der Budgetmeter installiert ist. Die hat für den Kunden zur Folge, dass er nun wieder den regulären Tarif zahlt.

Verweigert ein nicht geschützter Kunde die Anbringung eines Budgetmeters, wird bei ihm ohne vorherige Mediation oder die Einschaltung eines Ombudsmanns die Stromversorgung unterbrochen. Gleiches geschieht, wenn die Karte nicht mehr aufgeladen wird.

Lädt ein geschützter Kunde seine Karte nicht auf, kann er trotzdem weiterhin eine Strombegrenzung von 10 A nutzen. Macht der Kunde hiervon über einen längeren Zeitraum Gebrauch, ohne die entstandenen Schulden zurückzuzahlen, entscheidet auch hier eine Kommission, die sich aus Vertretern des CPAS und der regionalen Grundversorger zusammensetzt darüber, ob dem Kunden auch diese minimale Energieversorgung versagt werden soll.

Grundsätzlich ist jedoch bei einem geschützten Kunden eine Stromsperrung in der Zeit vom 15. November bis zum 15. März verboten³³.

Bei Kunden die Erdgas beziehen ist das Anbringen von Budget-Metern bisher noch nicht möglich. Geraten sie in Zahlungsverzug, entscheidet die Kommission über eine mögliche Ausschaltung der Energieversorgung. Auch hier ist eine Sperrung im Zeitraum vom 15.

³³ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.8.

November bis zum 15. März nicht möglich³⁴.

3. Region Flandern

Zahlt der Kunde seine Stromrechnung nicht, erhält er vom Energieversorger eine Zahlungserinnerung mit einer Frist, bis zu welchem Zeitpunkt die Rechnung zu begleichen ist. Begleicht der Kunde auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht die offene Rechnung, erhält er vom Energieversorger den Hinweis, dass nun die Möglichkeit besteht, gemeinsam einen Zahlungsplan auszuhandeln. Zudem erhält er die Kontaktdaten der zuständigen Stellen, mit denen dieser Zahlungsplan aufgestellt wird. Kommt ein solcher Zahlungsplan nicht zustande oder wird dieser Zahlungsplan vom Verbraucher nicht eingehalten, kann der Energieversorger den Vertrag mit dem Kunden kündigen. Innerhalb der Kündigungsfrist von 60 Tagen muss sich der Kunde einen neuen Anbieter auf dem freien Markt suchen. Gelingt es dem Kunden nicht, zu einem neuen Anbieter zu wechseln, wird er automatisch Kunde beim lokalen Grundversorger. Der lokale Grundversorger handelt in einem solchen Fall als sozialer Dienstleister. Zahlt der Kunde dann erneut seine Rechnung nicht, wird bei ihm ein Budgetmeter installiert. In Flandern werden die Kosten für die Installation vom Sozialamt übernommen. Dieser Budgetmeter ist der gleiche für geschützte, als auch für nicht geschützte Kunden. Er funktioniert mithilfe einer Prepaidkarte. Der Verbraucher lädt die Karte auf und mit diesem Guthaben seinen Strom bezahlen („pay as you go“). Die Karte kann in beim CPAS und beim lokalen Grundversorger aufgeladen werden.

Wenn dieses Guthaben aufgebraucht ist und der Kunde es nicht aufladen kann, steht ihm eine Energiereserve von 10 A zur Verfügung. Sollte der Kunde über einen Zeitraum von 6 Monaten sein Guthaben nicht aufladen, kann der lokale Grundversorger sich mit der Frage, ob die Energiereserve deaktiviert werden soll, an eine lokale Kommission (*Lokale Advies Commissie*) wenden. Diese Kommission besteht aus einem Netzwerk von Mitarbeitern des Grundversorgern und des Sozialamtes. Die Kommission entscheidet endgültig darüber, ob bei dem Kunden eine Sperrung verhängt wird.

In den meisten Fällen entscheidet sich die Kommission für den Schutz des Verbrauchers und verpflichtet ihn, einem Finanzierungsplan nachzukommen.

In Flandern ist ohne die Intervention des LAC eine Stromsperrung des Kunden nicht möglich.

Ein großer Unterschied zwischen den geschützten und den nicht geschützten Kunden ist

³⁴ EPEE Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.8.

die Höhe des Energiepreises. Den geschützten Kunden wird der Sozialtarif berechnet, wohingegen die nicht geschützten Kunden den marktüblichen Energiepreis zu zahlen haben. Ihnen werden zusätzlich auch die Mahngebühren in Rechnung gestellt. Für die geschützten Kunden entfällt diese Gebühr.

Im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 15. Februar ist eine Stromsperrung nicht möglich³⁵. Für Erdgas gilt dieses Verbot in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. März³⁶.

V. Schluss

Die dargestellten Maßnahmen zeigen die Komplexität der Unterstützungsmodelle in Belgien auf. Eine Reihe von Maßnahmen greift schon dann ein, bevor für den Verbraucher Zahlungsschwierigkeiten auftreten. Diese sind so aufgestellt, dass sie zum einen durch den Ausbau von Energieeffizienz in den Wohnhäusern den Energieverbrauch verringern und zum anderen durch Finanzierungshilfen die Energieversorgung der Haushalte sichern. Entstehen für den Verbraucher dennoch Zahlungsschwierigkeiten bei der Begleichung seiner Stromrechnung, steht ihm ein System verschiedener Hilfsmechanismen zu Verfügung, das zum einen die zukünftige Zahlung der Rechnung, als auch den Bezug von Strom trotz Zahlungsschwierigkeiten im Blick hat. Dabei hat der Verbraucher die Möglichkeit gemeinsam mit den Behörden und den Energieversorgern eine Lösung zu erarbeiten. Diese Unterstützungsmaßnahmen werden durch das Schaffen von Anreizen, die zu einer baldigen Lösung der Zahlungsschwierigkeiten führen sollen, wie etwa die Aufhebung einer Strombegrenzung oder eines Geldkartenzählers, verstärkt. Dabei erhalten gerade geschützte Kunden jedoch immer eine Mindestversorgung an Energie, die ihr energetisches Existenzminimum sicherstellt. Diese Mindestversorgung ist so ausgestaltet, dass sie nicht in die Insolvenzmasse fällt.

C. Großbritannien

³⁵ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.9.

³⁶ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.9.

I. Einleitung

Die Auseinandersetzung mit Energiearmut begann in Großbritannien bereits Mitte der 1970er Jahre. Zunächst waren es gemeinnützige Organisationen die sich mit der Thematik auseinandersetzten und betroffenen Haushalten Unterstützung boten³⁷. Diese Organisationen erkannten frühzeitig, dass Energiearmut nicht nur eine Erscheinungsform von Armut darstellt, sondern dass die Ursachen hierfür vielschichtiger und komplexer sind³⁸. Nachdem 1997 die Labour-Partei die Regierung stellte, wurde Energiearmut als ausgeprägtes soziales Problem anerkannt³⁹. Im Jahr 2001 hat Großbritannien als weltweit erster Staat eine nationale Strategie zur Bekämpfung der Energiearmut entwickelt, die stetig vorangetrieben wird und Akteure aus Politik, Wirtschaft zum Handeln verpflichtet⁴⁰. Die britische Regierung stellt ein komplexes Maßnahmenbündel zur Verfügung, das sich von „individuellen Unterstützungszahlungen bis zu strukturellen Weichenstellungen in der Energieversorgung erstreckt“⁴¹.

Außerdem ist Großbritannien eines der wenigen Länder, das über eine offizielle Definition von Energiearmut verfügt. Diese wurde basierend auf einer im Jahr 2011 vorgenommenen Evaluierung der Maßnahmen gegen Energiearmut durch Professor Hills von der London School of Economics neu formuliert. Energiearmut besteht danach dann, wenn die erforderlichen Energiekosten eines Haushalts über einem mittleren Level liegen und dem Haushalt nach der Begleichung dieser Kosten ein Einkommen verbleibt, das unterhalb der offiziellen Armutsgrenze liegt.

II. Rolle von ministeriellen und nicht-ministeriellen Regierungsabteilungen

1. Rolle des „Department of Energy and Climate Change“

Auf Seiten der britischen Regierung ist das „Department of Energy and Climate Change“ ein wichtiger Akteur im Bereich der Energiearmut. Das Ministerium wurde im Oktober 2008 unter Premierminister Gordon Brown gegründet. Zu den Aufgabenbereichen des Ministeriums gehören u.a. Energiesicherheit, Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels, aber auch die Bereitstellung sicherer und kohlenstoffarmer Energie zu

³⁷ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.37.

³⁸ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.37.

³⁹ EPEE project: Detailed report on the different actors involved in Fuel Poverty issue, S.37.

⁴⁰ *Friedl*, Energiearmut in privaten Haushalten, S.6.

⁴¹ *Getzinger/Berger* Energiearmut- Ursachen, Folgen und Wege zu ihrer Bekämpfung, S.58.

günstigen Preisen für Verbraucher und eine gerechte Aufteilung der Kosten, so dass auch „vulnerable households“ ihren Energiebezug sichern können und nicht von Energiearmut betroffen sind.

Das DECC hält zur Thematik der Energiearmut jährlich Treffen mit beteiligten Akteurinnen und Akteuren ab und erstellt einen Bericht zur Entwicklung im Bereich der Energiearmut, den UK Fuel Poverty Report. Der aktuelle UK Fuel Poverty Report, der im August 2013 erschienen ist, umfasst die aktuellen Statistiken zu den Personen die in Energiearmut leben und Einschätzungen zur Entwicklung der Energiearmut im kommenden Jahr.

Das DECC stellt auf seiner Internetseite eine ausführliche Darstellung der bestehenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und die dazugehörigen Informationen für Betroffene mit jeweiligen Ansprechpartnern zur Verfügung.

2. Rolle des „Office of Gas and Electricity“

Eine weitere wichtige Rolle in der britischen Verbraucherschutzpolitik in Sachen Energie spielt die Regulierungsbehörde „Office of Gas and Electricity“ (OFGEM). OFGEM ist eine nicht-ministerielle Regierungsabteilung, die als unabhängige Regulierungsbehörde tätig ist und EU-Richtlinien anerkennt⁴². OFGEM hat die Aufgabe Verbraucherinteressen zu schützen und zu stärken und dabei gleichzeitig einen angemessenen und effektiven Wettbewerb auf dem Energiemarkt zu unterstützen⁴³. Zusätzlich hat OFGEM eine Reihe von anderen Pflichten, die den Schutz von behinderten, pensionierten, einkommensschwachen und chronisch kranken Verbrauchern beinhalten⁴⁴.

Die Stromanbieter sind verpflichtet bestimmten Vorgaben, die dieses Regulierungssystem vorgibt, nachzukommen, wenn sich unter ihren Kunden sog. „vulnerable consumers“ befinden. Diese Vorgaben befinden sich in einem zwischen OFGEM und den Stromanbietern abgestimmten Handlungskatalog.

Damit Stromanbieter eine Lizenz erhalten ist es erforderlich, dass sie den im Handlungskatalog vorgegebenen Bestimmungen nachkommen⁴⁵:

- Beratung im Bereich der Energieeffizienz. Stromanbieter müssen ihren Kunden einen Service anbieten, der ihnen hilft ihren Stromverbrauch zu reduzieren.
- Verschiedene Zahlungsmethoden der Stromrechnung für Kunden, die

⁴² <https://www.ofgem.gov.uk/about-us/who-we-are>

⁴³ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 45.

⁴⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 45.

⁴⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 45.

Zahlungsschwierigkeiten haben. Stromanbieter müssen einen Katalog veröffentlichen, der Vorgehensweisen der Schuldenreduzierung und Vermeidung beinhaltet.

- Vorgehensweisen im Fall von Prepaid-Zählern; Umstände in denen Prepaid-Zähler installiert werden.
- Hilfsmöglichkeiten für Haushalte, in denen Rentner, chronisch Kranke oder Behinderte leben

OFGEM verlangt zusätzlich von den Stromanbietern, dass sie vierteljährlich einen Bericht abgeben, der ihre Leistungen hinsichtlich sozialer Unterstützungen aufzeigt⁴⁶.

IV. Gesetze und Verordnungen

1. Warm Homes and Energy Conservation Act (WHEAC) und UK Fuel Poverty Strategy

Der Warm Homes and Energy Conservation Act ist die rechtliche Grundlage für die Zusage der Regierung Energiearmut zu bekämpfen⁴⁷. Das am 23. November 2000 veröffentlichte Gesetz verpflichtet den zuständigen Minister zur Veröffentlichung und Umsetzung einer Strategie zur Verringerung der Energiearmut und zur Festlegung von Zielen, die mit der Durchführung dieser Strategie und der damit verbundene Zwecke erreicht werden soll⁴⁸.

Artikel 1.1 WHEAC setzt im Rahmen der Ziele dieses Gesetzes eine Begriffsbestimmung von „fuel poverty“ vorweg. Danach lebt eine Person in Energiearmut, wenn sie Mitglied eines Haushalts mit geringem Einkommen ist und dieser Haushalt in einem Haus lebt, das nicht zu vertretbaren Kosten warm gehalten werden kann⁴⁹. Dieses Gesetz gilt gem. Art. 4.4 WHEAC nur für England und Wales.

Gemäß Art. 1.2 WHEAC müssen der zuständige Minister (England) oder die Nationale Versammlung (Wales) Vorschriften erlassen, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes benennen müssen was ein geringes Einkommen ist und wann ein Haus als „warm“ bezeichnet werden kann und welche Umstände dabei zu beachten sind.

Bevor diese Vorschriften erlassen werden müssen gem. Art. 1.3 WHEAC Personen konsultiert werden, die vor dem Minister oder vor der Nationalversammlung die Interessen von Menschen vertreten, die in Energiearmut leben oder sonstige Personen,

⁴⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 45.

⁴⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.39.

⁴⁸ http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/31/pdfs/ukpga_20000031_en.pdf

⁴⁹ http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2000/31/pdfs/ukpga_20000031_en.pdf

deren Erscheinen für notwendig gehalten wird.

Gemäß Art.2 WHEAC ist es die Pflicht der zuständigen Behörde eine Strategie vorzubereiten und zu veröffentlichen, die den Grundsatz der behördlichen Gewährleistung beinhaltet, einschließlich der Maßnahmen zur Sicherstellung effizienter Energienutzung und der Maßnahmen zur Verhinderung, dass Menschen in Energiearmut leben.

Die Strategie muss schließlich gem. Art. 2.2 WHEAC beschreiben welche Haushalte einen Anspruch haben, ein umfassendes Maßnahmenpaket enthalten, welches die effiziente Nutzung von Energie beinhaltet und ein Zieldatum vorgeben bis zu dem die Maßnahmen und etwaige Zwischenziele erreicht sein sollen. Das Zieldatum muss gem. Art. 2.3 WHEAC mindestens 15 Jahre nach dem Datum liegen, an dem die Strategie veröffentlicht wurde.

In Vorbereitung auf den Erlass einer Strategie soll die zuständige Behörde zunächst Kommunen, Interessenvertreter von Energiearmut betroffenen Menschen, die Behörde für den Gas- und Strommarkt oder andere Vertreter, deren Erscheinen für notwendig erachtet wird, konsultieren (Art. 2.4 WHEAC).

Bezugnehmend auf dieses Gesetz entstand im November 2001 die *UK Fuel Poverty Strategy*. Als Zielsetzung der *Fuel Poverty Strategy* stand zunächst die Bekämpfung der Energiearmut in sog. „vulnerable households“ bis zum Jahr 2010. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut in anderen Haushalten bis 2016 getroffen werden, so dass bis zum Jahr 2018 kein Haushalt in Großbritannien mehr von Energiearmut betroffen ist⁵⁰.

Ein Teil der daraus entstandenen Maßnahmen und Gesetzen wird im folgenden Teil dargestellt.

2. Gesetze und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz

Die Verbesserung der Energieeffizienz und die Beheizung des Wohnraums stellen in der britischen Gesetzgebung wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut dar, da diese auch gesundheitliche Aspekte miteinbeziehen. Denn durch einen nicht beheizten Wohnraum in den Wintermonaten können gesundheitliche Risiken, wie die nachhaltige Erkrankungen der Atemwege oder psychische Beeinträchtigungen verstärkt werden.

a) Energy Act 2001

⁵⁰ Friedl, Energiearmut in privaten Haushalten, S.7.

Dieses Gesetz hat drei Hauptziele: Die Erleichterung von Investitionen beim Ausbau von Energieeffizienz, die Verbesserung der Energiesicherheit und das Aktivieren von Investitionen in kohlenstoffarme Energieversorgung.

aa) Green Deal⁵¹

Der Energy Act 2001 ist die rechtliche Grundlage für den sogenannten Green Deal, der Haushalte und Unternehmen bei der Verbesserung ihrer Energieeffizienz unterstützt und somit ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung der Energiearmut darstellt. Solche Maßnahmen können beispielsweise die Erneuerung des Daches, das Austauschen von Fenstern oder eine Hohlwanddämmung sein. Wann ein Energieplan als Green Deal zu qualifizieren ist, ist im Gesetz unter Abschnitt 3 festgelegt. Danach ist ein Energieplan ein Green Deal, wenn die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ganz oder teilweise durch Raten erfolgen kann und zusätzlich alle der unter Abschnitt 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören u.a.

- die Immobilie muss als förderfähig eingestuft sein. Diese Förderfähigkeit wird durch Anordnungen des zuständigen Ministers bestimmt.
- die Maßnahmen zur Verbesserung Energieeffizienz müssen zu den vom zuständigen Minister als durchführbare Maßnahmen angeordneten gehören

Der Green Deal stellt ein neues Finanzierungsmodell dar mit dessen Hilfe Haushalte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz durchführen können. Getilgt werden diese Kredite durch eine zusätzliche Abgabe bei der Zahlung der Stromkosten. Dadurch wird verhindert, dass den Verbrauchern Vorlaufkosten entstehen. Die Finanzierungsmodalitäten sind im Abschnitt 6 des Gesetzes festgelegt. Danach ist die Ratenzahlung durch die Person zu leisten, die im jeweiligen Zeitraum verpflichtet ist, für den Wohnraum oder das Gebäude die Stromrechnung zu zahlen. Empfänger der Zahlung ist der jeweilige Energieversorger.

Um am Green Deal teilzunehmen müssen sich Verbraucher an einen Green Deal Assessor wenden. Ein Mitarbeiter nimmt dann Kontakt zum Verbraucher auf und bespricht mit diesem den Energieverbrauch des Haushalts und überprüft, ob in dem Gebäude Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz als durchführbar und sinnvoll einzustufen sind. Im Anschluss daran werden dem Verbraucher mögliche

⁵¹ <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2011/16/section/1>

Sanierungsmaßnahmen vorgestellt und der Green Deal Assessor setzt sich mit dem Verbraucher über die Notwendigkeit der Aufstellung dieses Plans und der Frage auseinander, welche Sanierungsmaßnahmen von diesem umfasst sein sollten .

Hat sich der Verbraucher für die Aufstellung eines Green Deals entschieden, muss er einen geeigneten Green Deal Provider finden. Mit diesem schließt er dann einen Vertrag über den Green Deal, der die Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und die Rückzahlungsmodalitäten beinhaltet.

Das Green Deal Assessment wird von verschiedenen Organisationen und Energieversorgern angeboten. Um die Suche nach einem Green Deal Assessor zu erleichtern, steht Verbrauchern eine Servicehotline zur Verfügung. Zusätzlich hat die britische Regierung eine Internetseite mit Informationen eingerichtet.

bb) Energy Company Obligation (ECO)

Der ECO trat im Januar 2013 in Kraft. Rechtliche Bestimmungen für diesen Aktionsplan sind ebenfalls im Energy Act 2011 enthalten⁵². Das Ziel von ECO ist die Reduzierung des Energieverbrauchs. ECO ergänzt den Green Deal insoweit, dass dieses Programm eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bei der Verbesserung der Energieeffizienz für Menschen mit einem geringen Einkommen darstellt und sich gezielt an Menschen richtet, die bereits in Energiearmut leben⁵³. Finanziert wird ECO durch die Energieversorger⁵⁴. Im Vorfeld überprüfen diese, in welcher finanziellen Höhe ein Verbraucher Subventionen erhalten soll. Dieser Betrag hängt von den persönlichen Umständen des Verbrauchers und den jeweiligen Kosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz im Haus erforderlich sind ab⁵⁵. Das ECO-Programm läuft noch bis März 2015.

3. Das Versorgungsgesetz 2000

Das Versorgungsgesetz ermächtigt den zuständigen Minister, inländischen

⁵² <https://www.gov.uk/government/policies/helping-households-to-cut-their-energy-bills/supporting-pages/energy-companies-obligation-eco>

⁵³ <https://www.gov.uk/government/policies/helping-households-to-cut-their-energy-bills/supporting-pages/energy-companies-obligation-eco>

⁵⁴ <https://www.gov.uk/government/policies/helping-households-to-cut-their-energy-bills/supporting-pages/energy-companies-obligation-eco>

⁵⁵ <https://www.gov.uk/government/policies/helping-households-to-cut-their-energy-bills/supporting-pages/energy-companies-obligation-eco>

Energieversorgern Verpflichtungen zu Energiesparmaßnahmen aufzulegen⁵⁶. Diese Maßnahmen werden durch eine Ziel- und Zeitskala festgelegt, die von OFGEM entwickelt wird⁵⁷. Darüber hinaus kann der Minister die Anpassung der Gebühren für Strom und Gas durchsetzen, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Kundengruppe („benachteiligte Gruppe“) gegenüber einer anderen Kundengruppe im Hinblick auf die Kosten für Strom und Gas benachteiligt wird⁵⁸. Zu der benachteiligten Kundengruppe zählen behinderte Menschen, chronisch Kranke, Personen mit einem niedrigen Einkommen und Menschen in ländlichen Gegenden⁵⁹.

4. Sustainable Energy Act 2003

Dieses Gesetz verpflichtet den Minister in einem jährlichen Bericht die bisherigen Fortschritte bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien darzustellen⁶⁰. Der Bericht muss dabei auch die Entwicklungen hinsichtlich der angestrebten Verringerung der Energiearmut beinhalten⁶¹.

5. Climate Change and Sustainable Energy Act 2006

Dieses Gesetz verpflichtet lokale Behörden die Richtlinien der Regierung zur Verbesserung der Energieeffizienz zu beachten⁶². Dazu gehören die Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die Verringerung von Energiearmut⁶³.

V. Schutzbedürftige Verbraucher (vulnerable consumers)

1. OFGEM und Vulnerable Consumers

⁵⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.40.

⁵⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.40.

⁵⁸ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.40.

⁵⁹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.40.

⁶⁰ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S. 41.

⁶¹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.45.

⁶² EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.41.

⁶³ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.41.

In der von OFGEM veröffentlichten Consumer Vulnerability Strategy heißt es, dass grundsätzlich auf jedem Markt ein Verbraucher zu einem „vulnerable consumer“ werden kann⁶⁴. Ursache für „Vulnerability“ seien meist persönliche Umstände und das Operieren des Marktes⁶⁵. Die Aufgabe von OFGEM sei deshalb, das Funktionieren des Marktes für alle Verbraucher zu sichern, gerade auch für die, die sich in einer sog. „vulnerable situation“ befinden⁶⁶. Zur Erreichung dieses Zwecks hat OFGEM „Vulnerability“ wie folgt definiert: Vulnerability entsteht, wenn durch persönliche Eigenschaften und Umstände kombiniert mit der Situation des Marktes ein Verbraucher deutlich weniger in der Lage ist, seine Interessen auf dem Energiemarkt zu vertreten oder zu schützen und er ein höheres Risiko hat, einen Nachteil zu erleiden und dieser Nachteil sich für ihn als erheblich darstellt⁶⁷.

2. Regierung und Vulnerable Consumers

Die britische Regierung ordnete in der UK FUEL POVERTY STRATEGY 2001 die sog. „vulnerable consumers“ als Unterkategorie der „Energiearmen“ ein⁶⁸. Dort sind „vulnerable households“ definiert als Haushalte in denen „ältere Menschen, Familien mit Kindern, Menschen mit chronischen Krankheiten oder mit einer Behinderung leben“⁶⁹.

Diese weit gefasste Definition von Energiearmut ist dem Umstand geschuldet, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Strategie die Zahlen der Betroffenen von Energiearmut sanken⁷⁰. Außerdem knüpft diese Verknüpfung lediglich an die Charakteristiken eines Haushalts an und lässt andere Faktoren wie das Einkommen, den Erhalt von Transferleistungen oder den Zustand des Hauses außen vor⁷¹.

In dem im Juli 2013 veröffentlichten Bericht „Fuel Poverty: a framework on future actions“ veröffentlicht das DECC, welche Maßnahmen die Regierung zukünftig umsetzen will und welche Ziele erreicht werden sollen, um Energiearmut zukünftig zu bekämpfen. Im Rahmen der Auseinandersetzung damit, welche Personengruppen von Energiearmut betroffen sind, wird in dem Bericht erneut auf den Zusammenhang zwischen

⁶⁴ OFGEM Consumer Vulnerability Strategy, S.12.

⁶⁵ OFGEM Consumer Vulnerability Strategy, S.12.

⁶⁶ OFGEM Consumer Vulnerability Strategy, S.12.

⁶⁷ OFGEM Consumer Vulnerability Strategy, S.12.

⁶⁸ *Boardman, Fixing Fuel Poverty*, S. 24.

⁶⁹ *Boardman, Fixing Fuel Poverty*, S. 24.

⁷⁰ *Boardman, Fixing Fuel Poverty*, S. 24.

⁷¹ *Boardman, Fixing Fuel Poverty*, S. 24.

„vulnerability“ und Energiearmut verwiesen und die bisherige Einordnung eines Haushalts zu den „vulnerable households“ bestätigt⁷². Zu diesen „vulnerable households“ gehören weiterhin Haushalte mit Kindern, chronisch Kranken, behinderten und älteren Menschen. Gerade diese Gruppe habe in besonderer Weise mit der Problematik eines niedrigen Einkommens und zu hohen Energiekosten zu kämpfen⁷³. Die politischen Maßnahmen hinsichtlich Energiearmut müssen deshalb der Situation Rechnung tragen, dass es gerade dieser Gruppe möglich sein muss, ihren Wohn- und Lebensraum angemessen und günstig zu heizen, weil sie sich aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation länger Zuhause aufhalten⁷⁴. Ansonsten seien die Betroffenen einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt, dass als Ergebnis ihrer Energiearmut auf sie einwirkt. Die allgemeinen Kriterien richten sich also weiterhin nach den Charakteristiken eines Haushalts. Erst die Voraussetzungen für jeweilige Hilfsprogramme zeigen die jeweiligen Berechtigungsmerkmale auf.

3. Leistungen für Vulnerable Consumers

a) Warm Home Discount

Der Warm Home Discount ist ein 4-jähriges Programm (2011-2014), das „vulnerable households“ bei der Bezahlung ihrer jährlichen Stromrechnung unterstützen soll⁷⁵. Finanziert wird dieser 1,1 Billionen Pfund- Fond von den Energieversorgern.

Ein Verbraucher erhält diese Unterstützungsleistung, wenn am Stichtag der Unterstützungsleistung eines jeweiligen Jahres folgende Bedingungen eingetreten sind: der Stromanbieter nimmt an dem Programm teil, der Name des Verbrauchers oder des/der Partner/in stand auf der Rechnung und der Verbraucher einen Pensionskredit erhält

Einige Stromanbieter zahlen über diese Berechtigungskriterien hinaus auch Unterstützungsleistungen an schutzbedürftige Kunden⁷⁶. Die Kriterien diesbezüglich setzen die Anbieter fest⁷⁷. Die Berechtigten erhalten eine Vergünstigung von 135 Pfund auf

⁷² ECC, Fuel Poverty: A Framework for future actions, S.19.

⁷³ DECC, Fuel Poverty: A Framework for future actions, S.19.

⁷⁴ DECC, Fuel Poverty: A Framework for future actions, S.19.

⁷⁵ <https://www.gov.uk/the-warm-home-discount-scheme/what-youll-get>

⁷⁶ <https://www.gov.uk/the-warm-home-discount-scheme/eligibility>

⁷⁷ <https://www.gov.uk/the-warm-home-discount-scheme/eligibility>

ihre Stromrechnung⁷⁸. Dieser Betrag wird automatisch von der Stromrechnung abgezogen⁷⁹, so dass er bei einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in die Masse fallen kann.

b) Winter Fuel Payment

Für dieses Programm sind Menschen berechtigt die an oder vor dem 5. Januar 1952 geboren wurden. Außerdem erhalten Personen diesen Zuschuss, die eine staatliche Rente oder eine andere Leistung zur Absicherung der sozialen Sicherheit erhalten⁸⁰. Die berechtigten Verbraucher erhalten einen Heizkostenzuschuss. Dieser Heizkostenzuschuss umfasst eine Höhe von 100 bis 300 Pfund, den die Berechtigten zudem steuerfrei erhalten⁸¹. Die Zahlungsempfänger erhalten eine Information über ihre Berechtigung für diese Zahlung und eine zusätzliche Information, in welchem Zeitraum sie den Zuschuss erhalten werden⁸². Die meisten Zahlungen werden automatisch zwischen November und Dezember geleistet⁸³.

c) Cold weather payment

Das „cold weather payment“ greift ein, wenn die Temperatur tatsächlich oder prognostiziert in einem Zeitraum von 7 Tagen durchschnittlich 0 Grad Celsius beträgt⁸⁴. Berechtigte erhalten in einem solchen Fall für jede Kaltwetterperiode 25 Pfund⁸⁵. Dieser Anspruchszeitraum läuft vom 1. November bis zum 31. März⁸⁶. Berechtig für diese Zahlung sind Verbraucher die einen Pensionskredit, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder eine einkommensbezogene Unterstützungs- und Einkommensbeihilfe erhalten⁸⁷.

VI. Lizenzbestimmungen der Stromversorger

⁷⁸ <https://www.gov.uk/the-warm-home-discount-scheme/what-youll-get>

⁷⁹ <https://www.gov.uk/the-warm-home-discount-scheme/what-youll-get>

⁸⁰ <https://www.gov.uk/winter-fuel-payment/what-youll-get>

⁸¹ <https://www.gov.uk/winter-fuel-payment/what-youll-get>

⁸² <https://www.gov.uk/winter-fuel-payment/what-youll-get>

⁸³ <https://www.gov.uk/winter-fuel-payment/what-youll-get>

⁸⁴ <https://www.gov.uk/cold-weather-payment>

⁸⁵ <https://www.gov.uk/cold-weather-payment>

⁸⁶ <https://www.gov.uk/cold-weather-payment>

⁸⁷ <https://www.gov.uk/cold-weather-payment/eligibility>

Unter dem „Gas Act 1989“ und dem „Electricity Act 1986“ wurde festgesetzt, dass bestimmte Tätigkeiten bezogen auf Strom und Gas nur mit einer bestimmten Lizenz betrieben werden dürfen⁸⁸.

Diese Lizenzbestimmungen nennen eine Vielzahl von Bedingungen, die ein „Licence holder“ erfüllen muss und setzen Marktregeln sowie den Regeln über den Zugang und Anschluss zu den Energienetzen fest⁸⁹. Darüber hinaus enthalten sie aber auch Bestimmungen die den Umgang mit bestimmten Verbrauchgruppen oder das Verfahren bei Zahlungsschwierigkeiten, Stromsperrungen und den Einsatz von Prepaid-Metern beinhalten. Der folgende Abschnitt stellt auszugsweise die für den Umgang mit Verbrauchern notwendigen Bestimmungen der „Standard Licence Conditions“ des Electricity Acts 1989 dar, die im Oktober 2013 konsolidiert wurden.

1. Prävention

Stromversorger müssen den in den Lizenzbestimmungen vorgegebenen Verpflichtungen nachkommen, die u.a. auch darauf ausgerichtet sind, Kunden die sich in Zahlungsschwierigkeiten befinden zu schützen und zu unterstützen.

Aus den Lizenzbestimmungen ergibt sich zum einen die Verpflichtung, frühzeitig mit Kunden in Kontakt zu treten, die bereits von Zahlungsschwierigkeiten betroffen sind oder zukünftig betroffen sein könnten⁹⁰. Dies muss sich an den jeweiligen Situationen der Kunden orientieren und auf diese entsprechend zugeschnitten sein⁹¹. Laut OFGEM ist es notwendig, dass die Stromversorger durch frühzeitige und entsprechend zugeschnittene Intervention gerade die Kunden erkennen können, die Zahlungsschwierigkeiten haben und auf diese Weise den Kunden schneller Hilfe zu bieten, eine Zahlungsmöglichkeit zu finden, bevor die Schulden weiter steigen⁹².

E.ON ordnet dazu die Kunden in verschiedene Kategorien ein. Je nachdem, welcher Kategorie ein Kunde zugeordnet ist, erhält er ein schnelles „dept follow up“. Dieses Vorgehen gestaltet sich jedoch flexibel, so dass Kunden je nach ihrer aktuellen Zahlungssituation in eine andere Kategorie wechseln können⁹³.

British Gas orientiert sich bei seinen Maßnahmen an der Höhe der ausstehenden

⁸⁸ <https://www.ofgem.gov.uk/licences-codes-and-standards>

⁸⁹ <https://www.ofgem.gov.uk/licences-codes-and-standards>

⁹⁰ OFGEM Review debt management, S.13.

⁹¹ OFGEM Review debt management, S.14.

⁹² OFGEM Review debt management, S.14.

⁹³ OFGEM Review debt management, S.14.

Rechnung und an der Länge des Zeitraums, in der die Rechnung nicht beglichen wurde⁹⁴. Anhand dieser Orientierung wird abhängig vom jeweiligen „Risiko“ des Kunden nach Lösungsansätzen für die Begleichung der Stromschulden gesucht⁹⁵. Kunden mit einem höheren Risiko erhalten eine schnelle Hilfe, die ihre Probleme zunächst analysiert und dann individuelle Hilfsansätze erarbeitet⁹⁶.

Dabei müssen die Anbieter ihren Kunden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten gem. Cond. 27.1 SLC anbieten wie beispielsweise Barzahlungen in einem Abstand von 14 Tagen oder Vorauszahlungen durch einen Prepaid-Meter⁹⁷.

2. Service für bestimmte Kundengruppen

Cond. 26.1 SLC enthält Servicebestimmungen, die Stromanbieter für bestimmte Kundengruppen anbieten können. Zu dieser Kundengruppe gehören Personen im rentenfähigen Alter, behinderte oder chronisch kranke Menschen. Wenn diese Kunden bei ihrem Stromanbieter darum bitten bestimmte Leistungen zu erhalten, so muss der Anbieter, wenn dies für ihn angemessen und praktikabel ist, diese Leistungen kostenfrei zur Verfügung stellen. Zu diesen Leistungen gehören u.a. die Aufladung des Prepaid-Meters, wenn der Kunde dazu nicht in der Lage ist oder die Stromrechnung an eine vom Kunden genannte Person zu senden. Auf Anfrage eines Kunden, der sehbehindert oder blind ist, muss der Stromanbieter diesem die Stromrechnung oder andere Informationen die mit dem Stromverbrauch zu tun haben, mit für den Kunden barrierefreien Mitteln zur Verfügung stellen. Zusätzlich muss der Stromanbieter dieser speziellen Kundengruppe Möglichkeiten bieten, wie sie auf vereinfachte Weise Beschwerden äußern oder Nachfragen stellen können.

3. Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten

Unter Condition 27 SLC finden sich die Regelungen zum Umgang mit

⁹⁴ OFGEM Review debt management, S.14.

⁹⁵ OFGEM Review debt management, S.14.

⁹⁶ OFGEM Review debt management, S.14.

⁹⁷ OFGEM Review debt management, S.14.

Zahlungsschwierigkeiten. Der Stromanbieter muss einem Kunden, der seine Rechnung ganz oder teilweise nicht zahlen kann, verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anbieten. Diese umfassen gem. Cond. 27.6 SLC die Möglichkeit, dass Sozialleistungen, die sich auf die Stromrechnung beziehen sofort von der Abrechnung abgezogen und vom Sozialleistungsträger direkt an den Stromanbieter gezahlt werden, so dass diese Leistungen eben falls nicht in die Insolvenzmasse fallen können. Auch die Vorauszahlung mit Prepaid-Metern ist möglich.

4. Stromsperrungen

Nach den Regelungen zur Stromversorgungslizenz hat der Stromversorger eine besondere Verpflichtung Stromsperrungen zu vermeiden.

Gemäß Cond. 27.9 SLC muss Stromanbieter zunächst alle Maßnahmen ausschöpfen, die zur Verfügung stehen, um die ausstehenden Zahlungen zu begleichen. Maßnahmen i.S.d. Norm sind die unter Cond. 27.26 SLC genannten Zahlungsmöglichkeiten.

Eine Unterbrechung der Energieversorgung i.S.d. Cond. 27 SLC sind

- "Credit Limiting" umfasst den Stopp der Energieversorgung zu Wohnhäusern, in denen Kunden ihre Gebühren nicht durch die Nutzung eines Prepaid-Meters bezahlen.
- "Load Limiting" umfasst die Beschränkung der Energieversorgung, wenn Kunden zwar einen Prepaid-Meter nutzen, dieser aber nicht mit einem entsprechendem Guthaben gedeckt ist.

Gemäß Cond. 27.10 SLC soll der Stromversorger keine Stromsperrung im Winter vornehmen, wenn ein Haushalt zwar seine Stromrechnung nicht gezahlt hat, in diesem Haushalt aber eine Personen im rentenfähigen Alter alleine lebt, mit einer weiteren Person im rentenfähigen Alter oder mit einer Person unter 18 Jahren zusammenlebt.

Gemäß Cond. 27.11 SLC muss der Stromanbieter alle ihm möglichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Stromsperrung im Winter durchführen, wenn ein Haushalt zwar seine Rechnung nicht gezahlt hat, aber in diesem Haushalt Personen leben, die im rentenfähigen Alter, behindert oder chronisch krank sind und nicht unter Cond.27.10 SLC fallen.

Gemäß Cond. 27.11a SLC muss der Stromanbieter bevor er von einem möglichen Recht

zur Stromsperrung Gebrauch macht, alle Möglichkeiten zur Überprüfung ausschöpfen um festzustellen, ob der Kunde unter den Anwendungsbereich der Cond. 27.10 SLC oder Cond.27.11 SLC fällt.

5. Informationsbereitstellung

Damit die Kunden über die verschiedenen Maßnahmen hinreichend informiert werden, geben die Lizenzbestimmungen eine bestimmte Informationspolitik vor. Der Versorger muss dazu in einfacher und verständlicher Sprache die ihm obliegenden Verpflichtungen in einer Stellungnahme veröffentlichen. Diese Stellungnahme muss auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht werden, wobei jeder Kunde auf Nachfrage ein kostenloses Exemplar dieser Stellungnahme erhalten muss.

6. Prepaid-Meter

Condition 28 SLC enthält Regelungen zum Einsatz von Prepaid-Metern. Wenn sich ein Kunde dazu entscheidet, zukünftig einen Prepaid-Meter zu nutzen, trifft den Stromversorger gem. Cond. 28.1. SLC eine umfassende Informationspflicht. Sie beinhaltet eine Darstellung der Vor- und Nachteile eines Prepaid-Meters, die Funktionsweise eines Prepaid-Meters und ebenfalls Informationen über die Vorauszahlungen.

Gelangt der Stromanbieter zur Annahme, dass der Kunde unter der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht mehr in der Lage ist den Prepaid-Meter sicher und angemessen zu nutzen, so muss er Maßnahmen anbieten die dem Kunden eine solche Nutzung zukünftig ermöglichen oder ihm die Möglichkeit einräumen mit anderen Zahlungsmöglichkeiten zukünftig seine Stromrechnungen zu zahlen.

Gemäß Cond. 28 SLC muss der Stromanbieter für dieses Vorgehen im Hinblick auf die Auslegung von „sicher und angemessen anwendbar“ unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ Leitlinien entwickeln. Er muss nach vernünftigem Ermessen und nach Rücksprache mit Behörden handeln und diese Leitlinien von Zeit zu Zeit überarbeiten.

VII. Schluss

Damit Energiearmut bekämpft werden kann, gehen die britische Regierung und andere beteiligte Akteure davon aus, dass Einzelmaßnahmen diesbezüglich nicht ausreichend sein können. Es bedarf vielmehr eines an unterschiedlichen Stellen ansetzenden Systems und ineinander greifender Maßnahmen, um die Effizienz der Vorgehensweise zur Verhinderung von Energiearmut zu verstärken. In Großbritannien ist eine große Anzahl der erlassenen Gesetze mit der Problematik der Energiearmut nicht unmittelbar verbunden. Die Gesetze umfassen Regelungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und sollen sich indirekt auf die angestrebte Verringerung der Energiearmut auswirken. Eine hohe Priorität wird in diesem Zusammenhang der Verbesserung der Wohnsituation und insbesondere der Energieeffizienz des Wohnraums eingeräumt. Dadurch soll der Energieverbrauch eingedämmt, aber auch gesundheitlichen Risiken vorgebeugt werden. Regelungen zum Umgang mit Kunden, die ihre Stromrechnungen nicht zahlen können oder vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten haben, sind nicht direkter Bestandteil der Gesetzgebung sondern finden sich in den Lizenzbestimmungen wieder. Dort überwiegen zwar die Regelungen, die eingreifen wenn der Kunde sich bereits in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Jedoch verpflichten die Lizenzbestimmungen die Stromversorger auch zu präventivem Handeln. Hierbei haben sie gegenüber den Kunden eine besondere Informationspflicht.

Zudem legt die Regierung viel Wert auf Dokumentation und Evaluation von Maßnahmen und Gesetzen, die der Bekämpfung von Energiearmut dienen sollen oder die umfangreiche Information und strategische Vorschläge über zukünftigen Vorgehensweisen enthalten. Dies zeigen verschiedene Berichte wie die *UK Fuel Poverty Strategy, Sustainable Energy Act von 2003* sowie das umfangreiche Gutachten von Prof. Hills, das schließlich die Definition der Energiearmut reformierte. Auch wenn das Insolvenzrecht nicht unmittelbar angesprochen ist, enthalten verschiedene Bestimmungen Mechanismen, die zur Sicherung des energetischen Existenzminimums in Situationen der Zahlungsunfähigkeit beitragen.

D. Frankreich

I. Einleitung

In Frankreich ist Energiearmut bislang noch nicht genau definiert und wird nicht als

ausgeprägtes soziales Problem wahrgenommen⁹⁸. Dennoch hat Frankreich in den letzten Jahren einige Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut umgesetzt⁹⁹.

Die stärkste Manifestation der Energiearmut ist das Unvermögen die ausstehenden Stromrechnungen zu begleichen¹⁰⁰, dies wird jedoch als ein Indiz für Armut im allgemeinen Sinn gesehen¹⁰¹. Darauf aufbauend wurden in Frankreich in den letzten Jahren Gesetze in einem weiteren Kontext erlassen, die auch darauf abzielen, Familien zu unterstützen ihre Häuser angemessen zu heizen um somit auch gesundheitlichen Risiken vorzubeugen. Zudem soll auf diese Weise Armut und soziale Exklusion bekämpft werden¹⁰². In den letzten Jahren ist durch steigende Energiepreise, eine Krise auf dem Immobilienmarkt und ein steigendes Umweltbewusstsein die Problematik der Energiearmut in Frankreich immer sichtbarer geworden und beeinflusst somit auch die Gesetzgebungsprozesse. Daraufhin wurden Gesetze und Verordnungen erlassen, die die Förderung der Sanierung von Wohnhäusern zur Verbesserung der Energieeffizienz regeln. Denn das der Zustand einer Immobilie ebenfalls die Problematik der Energiearmut verstärken kann, ist ein wichtiger Faktor, der von der französischen Regierung erkannt wurde. Von dem Erlass dieser Gesetze erhofft man sich dieser Entwicklung entgegenzutreten und gerade die Situation im sozialen Wohnungsbau verbessern zu können.

II. Struktur des Energiemarktes

Im Jahr 1945 wurde die Produktion von Strom und Gas, sowie deren Verteilung und Versorgung verstaatlicht¹⁰³. Für diesen Zweck wurde eine nationale Agentur gegründet, die EDF-GDF. Diese teilt sich auf in die EDF (Électricité de France) für die Stromversorgung und die GDF (Gas de France) für die Gasversorgung¹⁰⁴. Für ca. 60 Jahre hatten diese Unternehmen auf dem Strom- und Gasmarkt eine Monopolstellung¹⁰⁵. Als verstaatlichte Unternehmen profitierten die Anbieter von staatlichen Investitionen in die industrielle Infrastruktur und konnten auf diese Weise den Kunden ein hoch entwickeltes Gas- und Stromnetz, effiziente Verteilungsnetze und eine zuverlässige Versorgungssicherheit

⁹⁸ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

⁹⁹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹⁰⁰ FinSH Project Report, S.5.

¹⁰¹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹⁰² EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.

¹⁰³ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹⁰⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹⁰⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

bieten¹⁰⁶. Zusätzlich konnte der Staat einen regulierten Energiepreis festsetzen, so dass in ganz Frankreich ein einheitlicher Preis bestand, der zudem der günstigste in Europa war. Durch die Öffnung des Strommarktes sollte sich dies ändern. Dennoch waren im Jahr 2013 noch 94% aller französischen Haushalte Kunden bei EDF. Forderungen der EU-Kommission nach mehr Wettbewerb wurden nicht umgesetzt und der Konzern wurde nicht aufgespalten¹⁰⁷. EdF durfte alle seine 58 Nuklearreaktoren behalten und setzte bei der Regierung auch noch einen hohen Preis durch, zu dem die wenigen privaten Konkurrenten EdF Strom abkaufen müssen: 42 Euro je Megawattstunde, deutlich mehr als der aktuelle europäische Großhandelspreis. Die EU-Kommission hat darüber hinaus akzeptiert, dass subventionierte, künstlich niedrige Stromtarife für französische Unternehmen noch bis mindestens 2016 gelten dürfen¹⁰⁸.

III. Akteure

1. Ministerien

In Frankreich ist die Problematik der Energiearmut in drei Ministerien Gegenstand politischer Maßnahmen.

Das Ministerium für Beschäftigung, Soziales und Wohnungswesen ist zuständig für den gesetzlichen Rahmen, der sich auf die Verbesserung der Wohnungssituation und einen allgemeinen Zugang zu akzeptablen und gesundem Wohnraum bezieht¹⁰⁹. Diese Maßnahmen stellen ein wichtiges Element der französischen Politik zur Bekämpfung der Energiearmut dar. Davon umfasst ist beispielsweise die Verbesserung der Mechanismen zur Vergabe von Sozialwohnungen an schutzbedürftige Haushalte und die Verhinderung von Sperrungen der essentiellen Energie- und Wasserversorgung¹¹⁰.

Das Ministerium für Transport, Ausstattung, Tourismus und Gewässer ist verantwortlich für Standards, die die Konstruktion und thermische Ausstattung von Wohngebäuden betreffen¹¹¹. Die Regierungspolitik zu Energie wird schließlich vom Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie betrieben¹¹².

¹⁰⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹⁰⁷ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energiepolitik-in-frankreich-zaudern-statt-handeln-12540085.html>

¹⁰⁸ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energiepolitik-in-frankreich-zaudern-statt-handeln-12540085.html>

¹⁰⁹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.19.

¹¹⁰ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.19.

¹¹¹ <http://www.precarite-energie.org/-Politiques-reglementations-et-.html>

¹¹² <http://www.precarite-energie.org/-Politiques-reglementations-et-.html>

2. Nationale Agenturen

Die Agentur zur Wohnungsverbesserung „ANAH“ bietet Subventionen für Arbeiten an, die zur Verbesserung des Wohnungseigentums oder privat gemieteten Wohnraums führen¹¹³. Diese Subventionen erhalten Haushalte und Vermieter, die in ihren Häusern oder Wohnungen solche Arbeiten vornehmen lassen möchten. Die Arbeiten umfassen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Der Umfang der Subventionen variiert zwischen 20% und 45 % der Kostenübernahme für die vorgenommenen Arbeiten¹¹⁴. Haushalte mit einem geringen Einkommen erhalten diese Subventionen auch dann, wenn sie diese Arbeiten selbst durchführen und dies von einer zuständigen Stelle genehmigt wurde¹¹⁵.

Die französische Agentur „ADEME“ ist eine öffentliche Einrichtung, die dem Ministerium für Ökologie und nachhaltige Entwicklung sowie dem Ministerium Industrie und Wissenschaft unterstellt ist¹¹⁶.

Im Bezug auf Energiearmut ist die Agentur dafür zuständig, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Wohnungen von Haushalten mit einem niedrigen Einkommen oder Wohnungen anderer Schutzbedürftigen zu verbessern¹¹⁷.

Dazu werden Programme zur Information durchgeführt und auf regionaler Ebene Hausbesuche angeboten¹¹⁸.

3. Akteure auf kommunaler Ebene

Eine wichtige Rolle zur Bekämpfung der Energiearmut haben auch die Akteure auf kommunaler Ebene. Die Gemeinden bieten soziale Unterstützung für Haushalte bei Energiekosten und verwalten den *Fonds social pour le logement* (FSL), der auch Zuschüsse für unbezahlte Stromrechnungen enthält¹¹⁹. Schließlich sind sie für das Erstellen von Wohnungsplänen auch im Bereich sozialen Wohnungsbau verantwortlich¹²⁰.

¹¹³ <http://www.precarite-energie.org/-Politiques-reglementations-et-.html>

¹¹⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.22.

¹¹⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.22.

¹¹⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.22.

¹¹⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.23.

¹¹⁸ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.23.

¹¹⁹ FinSH Project Report S. 11

¹²⁰ FinSH Project Report S. 11

IV. Unterstützungsfonds

1. Fonds sociale de Logement (FSL)

Der FSL ist ein Fond der Menschen, die Schwierigkeiten haben ihre Miete oder Nebenkosten zu zahlen finanzielle Unterstützung bietet. Mithilfe des FSL sollen Personen die Möglichkeit erhalten die Miete oder Kaution zu zahlen oder Nebenkostenschulden zurückzuzahlen¹²¹. Hilfe erhalten Mieter oder Untermieter, Hausbesitzer und Menschen in betreutem Wohnen¹²². Der Antrag kann beim Landkreis gestellt werden, der seit 2004 die Organisation des FSL trägt¹²³.

Der Fonds basiert auf verschiedenen Gesetzen. Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1989, dass das Recht auf eine Wohnung als grundlegendes Recht deklariert, wurde der Fond gegründet. Zuletzt wurde der Fond durch eine Verordnung über den Solidaritätsfond im Wohnungsbau modifiziert.

2. Fonds Solidarité Énergie (FSE)

Im Jahr 1985 sah die erste Konvention zu Armut und Schutzbedürftigkeit vor, die beiden staatlichen Energieversorger EDF und GDF in einen Aktionsplan miteinzubeziehen, der Subventionszahlungen für Stromrechnungen beinhalten sollte¹²⁴. Daraus entstand schließlich der FSE, der eine Unterstützungszahlung für schutzbedürftige Haushalte darstellt, die ihre Stromrechnungen nicht begleichen können. Das Volumen des Fonds variiert jährlich und lag im Jahr 2008 bei 46 Millionen €. Getragen wird der Fond zu 25 % von den Generalräten¹²⁵, zu 25 % von EDF/GDF, zu 18% vom Ministerium für soziale Angelegenheiten, 14 % von den Arbeitsämtern, zu 7 % von den Kommunen und zu 1% von karitativen Organisationen¹²⁶.

Durch das Gesetz n° 2004-809 vom 13. August 2004, das die Strukturen der Organisation des FSE geändert hat und die Verwaltung des Fonds auf kommunale Ebene delegiert hat, ist der FSE seit dem 1. Januar 2005 vollständig in den FSL integriert worden¹²⁷. Den Generalräten kommt somit eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung der Energiearmut

¹²¹ <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F1334.xhtml#N1011C>

¹²² <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F1334.xhtml#N1011C>

¹²³ <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F1334.xhtml#N1011C>

¹²⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹²⁵ Der Generalrat ist das oberste gewählte Kollegialorgan eines französischen Departements.

¹²⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.15.

¹²⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.17.

zuteil.

V. Gesetzgebung

1. Das Besson-Gesetz

Das Gesetz n°90-449 vom 31.Mai 1990 (Besson-Gesetz) begründet das Recht auf eine Wohnung und soll absichern, dass diese Wohnung in einem akzeptablen Zustand ist. Das Gesetz normiert die Gewährleistung von Unterstützung gerade für Menschen, die bezüglich des Zugangs zu Wohnraum und der Wahrung dieses Wohnraumes benachteiligt sind¹²⁸. Diese Unterstützung soll dabei von kommunalen Behörden geleistet werden. Dieses Ziel wird in Artikel 1 des Gesetzes deutlich gemacht. Darin heißt es, dass das Recht auf Gewährleistung einer Wohnung eine Solidaritätspflicht der ganzen Nation sei. Menschen mit besonderen Schwierigkeiten, insbesondere wegen der Unzulänglichkeit ihrer Ressourcen, haben aufgrund dieses Gesetzes ein Recht darauf von ihrer Gemeinde Hilfe zu erhalten, um somit Zugang zu angemessenen Wohnraum gewährt zu bekommen¹²⁹.

Das Gesetz ist gleichzeitig die Grundlage für den „plans départementaux d'action pour le logement des personnes défavorisées“¹³⁰ (PDALPD). Dieser Plan beinhaltet Aktionspläne, durch die Wohnraum für benachteiligte Menschen geschaffen werden soll¹³¹. Um diesbezüglich Anreize zu schaffen enthält das Gesetz Regelungen über steuerliche Vorteile für Investitionen, die für solche Maßnahmen getätigt werden können¹³².

2. Gesetz n°92-722 zur Vermeidung von Armut sozialer Ausgrenzung

Dieses Gesetz beabsichtigt Armut und andere Formen der sozialen Ausgrenzung zu verhindern. Es übernimmt dazu das Gesetz vom 1.Dezember 1988 und baut es hinsichtlich einiger Energiearmut betreffender Aspekte weiter aus¹³³. Im Wortlaut des Gesetzes heißt es deshalb, dass jedes Individuum oder jede Familie in „vulnerable circumstances“ das Recht auf Unterstützung durch die Kommunalverwaltung hat, um Zugang oder weiterhin

¹²⁸ <http://www.precarite-energie.org/-Politiques-reglementations-et-.html>

¹²⁹ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000159413&categorieLien=id>

¹³⁰ Plan der Kommunen zur Unterbringung von benachteiligten Familien und Individuen

¹³¹ <http://www.val-doise.gouv.fr/Politiques-publiques/Solidarite-hebergement-logement-et-population-vulnerable/Hebergement-logement-et-habitat/Le-plan-departemental-d-action-pour-les-personnes-defavorisees-PDALPD>

¹³² <http://www.val-doise.gouv.fr/Politiques-publiques/Solidarite-hebergement-logement-et-population-vulnerable/Hebergement-logement-et-habitat/Le-plan-departemental-d-action-pour-les-personnes-defavorisees-PDALPD>

¹³³ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

Zugang zu Strom- und Wasserversorgung zu haben¹³⁴. Auf diese Weise soll das Gesetz das Recht auf Zugang zu wesentlichen Versorgungsleistungen definieren und gleichzeitig nationale Kontrollmechanismen etablieren, die Stromsperrungen im Falle von Nichtzahlung der Rechnung vorbeugen sollen¹³⁵. Damit diese Mechanismen zur Sicherung der Versorgungsleistungen aufrechterhalten werden können, sieht das Gesetz vor, dass Abkommen durch Vertreter des Staates und der Energieversorger unterzeichnet werden¹³⁶. Die Abkommen definieren den Umfang der Unterstützungsleistungen und die Kategorien nach denen ein Haushalt berechtigt ist, die Hilfeleistungen zu erhalten¹³⁷.

3. Gesetz zur Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Stromversorgung (Gesetz n° 2000-108 vom 10. Februar 2000)

Dieses Gesetz bezieht sich auf die Modernisierung und Entwicklung der öffentlichen Stromversorgung und garantiert Zugang zu dieser für schutzbedürftige Haushalte. Das Gesetz erweitert die bisher bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten dahingehend, dass Gemeinden nun auch in verschiedenen Bereichen die Möglichkeit zur Intervention haben. Dazu gehören Maßnahmen zur Wärmedämmung, Kontrolle von Heizungen und die Anschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten¹³⁸.

4. Gesetz zur sozialen Integration und Stadterneuerung

Das Gesetz n° 2000-1208 vom 13.12.2000 umfasst die soziale Integration und Stadterneuerung und bezieht sich erneut auf das Recht auf angemessenen Wohnraum und die Verpflichtung der Vermieter zu gewährleisten, dass der Wohnraum keine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Bewohner darstellt¹³⁹. Zusätzlich stellt das Gesetz eine Reihe von Bedingungen auf, die für akzeptablen Wohnraum gelten müssen. Dazu gehört ein angemessener und funktionierender Zugang zur Energieversorgung. Nimmt der Vermieter die dazu notwendigen Maßnahmen nicht vor, hat der Mieter die Möglichkeit dagegen vorzugehen und ihn zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu

¹³⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

¹³⁵ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

¹³⁶ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

¹³⁷ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

¹³⁸ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.16.

¹³⁹ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.17.

verpflichten¹⁴⁰.

VI. Verordnung zum Verfahren im Fall unbezahlter Stromrechnungen (Décret n° 2005-971 du 10 août 2005 relatif à la procédure applicable en cas d'impayés des factures d'électricité ¹⁴¹)

Das Verfahren im Fall unbezahlter Stromrechnungen ist durch die Verordnung n° 2005-971 vom 25. August 2005¹⁴² geregelt. Die Verordnung stellt sicher, dass die Stromversorgung nicht unterbrochen werden kann, so lange nicht eine Entscheidung über die Gewährleistung von Zahlungen aus dem Solidaritätsfond getroffen wurde. Während dieser Zeit wird ein Minimum der Stromversorgung aufrechterhalten und die Lieferanten verpflichten sich außerdem die Stromversorgung nicht zu unterbrechen bis soziale Dienste Kontakt zum Kunden aufgenommen haben¹⁴³.

Gemäß Artikel 1 kann der Stromversorger bei einem Kunden die Stromzufuhr reduzieren, wenn dieser nicht innerhalb von 15 Tagen nach einer vorangegangenen Mahnung seine Rechnung gezahlt hat. Gleichzeitig informiert der Stromversorger den Kunden über die Möglichkeit, finanzielle Mittel aus dem FSL zu erhalten. Des Weiteren muss der Versorger ankündigen, dass er für den Fall, dass der Kunde hiergegen keinen Widerspruch einlegt, die Gemeinde (Bürgermeister) über dessen Rechnungsausstände informiert. Hiergegen kann der Kunde innerhalb von 8 Tagen Widerspruch einlegen.

Artikel 2 des Gesetzes setzt fest, dass vor der Implementierung des Verfahrens zur Reduzierung der Stromzufuhr der Stromanbieter den Präsidenten des Generalrates oder die zuständige Stelle für Genehmigungen von Leistungen aus dem FSL und den Bürgermeister in seiner Rolle als Vorsitzender der Kommune und somit Verantwortlichem für soziale Handlungen der Gemeinde kontaktieren muss. Der Stromversorger muss diesen Stellen die notwendigen Informationen über die Situation des Kunden mitteilen: Dies umfasst Informationen über die Person, den gewählten Tarif und die Höhe der Schulden. Der Kunde kann darüber entscheiden, ob er einen Antrag auf Gewährung von Zahlungen aus dem FSL stellen möchte. Im Fall dass er diesen Antrag stellt, muss der Stromversorger darüber informiert werden.

Nach Art.3 soll die zügige Übermittlung der Daten nach Artikel 2 gewährleisten, dass die

¹⁴⁰ FinSH Project Report, S.6.

¹⁴¹ <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000812470&dateTexte=&categorieLien=id>

¹⁴² <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000812470&dateTexte=&categorieLien=id>

¹⁴³ <http://www.precarite-energie.org/-Politiques-reglementations-et-.html>

zuständigen Stellen schnell über eine mögliche finanzielle Unterstützung durch den Fond entscheiden können. Die zuständigen Stellen die über die Gewährung eines Antrags zu entscheiden haben können, falls dies erforderlich ist, auch noch weitere Informationen über den Kunden einholen. Wird dem Kunden eine Beihilfe aus dem Solidaritätsfond zur Deckung einer Teilschuld gewährt, so setzt sich der Stromversorger mit dem Kunden darüber auseinander, unter welchen Bedingungen die ausstehenden Schulden zu begleichen sind (Art.4)

Artikel 6 und Artikel 7 enthalten Regelungen die den Datenschutz betreffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der persönlichen Informationen des Kunden zu gewährleisten.

Durch Gesetz vom 13. Juli 2006 welches sich auf nationale Wohnstandards bezieht wurde zusätzlich ein Verbot von Stromsperrungen in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März festgesetzt. Dies gilt für alle Haushalte, die finanzielle Unterstützung durch den FSL beanspruchen oder in den letzten 12 Monaten beansprucht haben¹⁴⁴.

VII. Der Sozialtarif

(Décret n° 2004-325 du 8 avril 2004 relatif à la tarification spéciale de l'électricité comme produit de première nécessité¹⁴⁵)

Durch die Verordnung n° 2004-325 vom 8. April 2004, die das Gesetz n° 2000-108 erweitert, haben Haushalte mit einem geringen Einkommen seit dem 1. Januar 2005 den Anspruch auf einen Sozialtarif.

Gemäß Artikel 1 können Haushalte, die einen Vertrag mit einem Stromversorger haben, diesen Anspruch für ihren Hauptwohnsitz geltend machen. Die Höhe des hierfür erforderlichen Haushaltseinkommens bestimmt sich nach den Vorgaben **L. 861-1 et R. 861-2 à R. 861-16 Gesetz für soziale Sicherheit** oder nach der Höhe der Einkommenssteuer, wie sie in Artikel 6 der Abgabeordnung festgelegt ist.

Berechtigte erhalten monatlich eine Vergünstigung i.H.v. 30% auf die ersten 100 kWh wenn sie alleinstehend sind und eine Vergünstigung i.H.v. 50 % auf die ersten 100 kWh wenn sie als Paar in einem Haushalt zusammenleben und 2 oder mehr Kinder haben. Diese Vergünstigung wird von der jährlichen Stromrechnung abgezogen. Der Berechtigung zum Erhalt des Sozialtarifes wird automatisch festgestellt. Die Stromversorger erhalten gem. Artikel 4 von den Krankenkassen oder von der Steuerverwaltung Informationen über

¹⁴⁴ EPEE project: Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle fuel poverty, S.17.

¹⁴⁵ <http://legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000000436465>

die Verbraucher, die zum Erhalt des Sozialtarifs berechtigt sind. Diese Informationen sollen lediglich der Identifizierung des Verbrauchers dienen.

Der Stromanbieter setzt sich wiederum mit dem Verbraucher in Kontakt und teilt diesen mit, dass er einen Antrag auf Erhalt des reduzierten Stromtarifs stellen kann. Die Krankenkasse stellt diese Informationen einmal im Quartal zur Verfügung, wohingegen die Steuerverwaltung die Informationen nur jährlich mitteilen muss. Da die Vergünstigung direkt von der Stromrechnung abgezogen wird, kann diese Unterstützung nicht in eine etwaige Insolvenzmasse fallen.

VIII. Schluss

Die in Frankreich durchgeführten Maßnahmen und Gesetze spiegeln die Wahrnehmung der Energiearmut wider. Energiearmut bzw. das Unvermögen Stromrechnungen zu begleichen wird als Indiz für Armut im allgemeinen Sinn angesehen, was die erlassenen Gesetze und durchgeführten Maßnahmen deutlich aufzeigen. Die Gesetzgebung umfasst sowohl Regelungen zur Verhinderung sozialer Exklusion und Anordnungen zur Verbesserung des Zugangs zu angemessenem Wohnraum, als auch Regelungen zum Umgang mit Zahlungsverzug und einem Sozialtarif. Somit wird in einem inhaltlich umfänglichen Rahmen auf die Problematik reagiert. Dennoch sind die gesetzlichen Vorschriften überwiegend reaktiv und sollen einen bereits eingetretenen Zahlungsverzug in seinen Auswirkungen eingrenzen. Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Energiearmut zeigen sich zwar in den Regelungen zur Verbesserung von Energieeffizienz in Wohnräumen, weitergehende Maßnahmen zur Verhinderung von Energiearmut sind nicht der Hauptfaktor der französischen Politik.

Die Zusammenarbeit verschiedener Akteure aus Politik, Wirtschaft und dem sozialen Bereich, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben durch verschiedene Verantwortliche von Ministerien bis zu Kommunen und nationalen Agenturen verteilt die Organisation zur Bekämpfung der Energiearmut auf verschiedene Ebenen. Dies scheint hinsichtlich der Komplexität der Problematik ein sinnvolles Mittel zur Bekämpfung der Energiearmut zu sein.

E. Vergleich

Die Darstellungen der drei Länder zeigen auf, dass in allen Ländern ein Bewusstsein für

die Problematik der Energiearmut besteht und dieses Bewusstsein in politisches, gesetzliches und gesellschaftliches Handeln Einzug gehalten hat. Zur Bekämpfung der Energiearmut findet eine Mobilisierung von verschiedenen Akteuren mit unterschiedlicher Intensität statt. Der Identifizierung der Problematik und der daraus resultierenden Handlungen liegen in den drei Ländern jeweils unterschiedliche Entwicklungen zu Grunde: Teilweise wissenschaftliche, gesellschaftliche oder soziale Wahrnehmung der Problematik, teilweise die Umsetzung von EU-Richtlinien. Heute verfügen Belgien, Großbritannien und Frankreich über gesetzliche Regelungen und Maßnahmen, die bezugnehmend auf die Thematik der Energiearmut ökologische Aspekte, wie die Einsparung von Energie und Verbesserung der Energieeffizienz, als auch den Umgang mit Stromsperrungen und den Einsatz von alternativen Zahlungsmodellen umfassen. Die Maßnahmen gleichen sich in ihren Ansätzen, unterscheiden sich aber dennoch aufgrund unterschiedlicher beteiligter Akteure sowie verschiedener Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung. In jedem dieser Länder ergibt sich so eine gewisse Absicherung eines energetischen Existenzminimums, das den Verbrauchern auch bei Zahlungsunfähigkeit und Insolvenz verbleibt.

I. Energiearmut in einem weiteren Kontext

Ein Teil der erlassenen Gesetze steht mit der Bekämpfung der Energiearmut nicht in einem direktem Bezug. Diese Gesetze beziehen sich teilweise auf den Ausbau der Energieeffizienz und auf Maßnahmen zur finanziellen Förderung, die diesen Ausbau ermöglichen sollen. In Belgien wird dies durch Mebar II gewährleistet. Die Investitionsbeihilfe die durch Mebar II gewährleistet wird, erhalten Menschen mit einem niedrigen Einkommen, um Umbaumaßnahmen in ihren Wohnungen vorzunehmen. Allerdings gilt dieses Gesetz nur in der Region Wallonien.

In Großbritannien wird diese Investitionsbeihilfe durch den den „Green Deal“ geleistet. Der Green Deal richtet sich an alle Verbraucher und wird von einem Green Deal Assesor begleitet, der einen Plan für mögliche Verbesserungsmaßnahmen aufstellt. Die Stromversorger sind an dieser Maßnahme ebenfalls beteiligt, weil sie schließlich mit dem Kunden einen Vertrag über den Green Deal abschließen, der auch das Rückzahlungsmodell der Investitionsbeihilfe festlegt. Die Verbraucher tragen die Finanzierung somit selbst, müssen jedoch wegen des günstigen Ratenzahlungsmodells keine Vorzahlungen leisten. Im Gegensatz dazu gewährt Mebar II eine staatliche Leistung für die Berechtigten, deren

Anträge zuvor durch das Sozialamt geprüft werden. Für Menschen mit einem geringen Einkommen bieten die Stromversorger in Großbritannien eine spezielle finanzielle Unterstützungsmöglichkeit an (ECO). Die Entscheidung, ob ein Verbraucher dies erhält und wenn ja, in welchem finanziellen Rahmen, treffen die Energieversorger. In Großbritannien verpflichtet zusätzlich der Climate Change and Sustainable Energy Act lokale Behörden dazu, die Richtlinien der Regierung zur Verbesserung der Energieeffizienz zu beachten.

In Frankreich ermöglicht das Gesetz zur Modernisierung und Erneuerung der Stromversorgung den Gemeinden die Intervention bei Maßnahmen, die Wärmedämmung oder die Kontrolle der Heizungen betreffen. Darüber hinaus liegt in Frankreich der Schwerpunkt auf einem Zugang zu angemessenem Wohnraum, der sich in einem guten Zustand befindet. Dabei werden durch verschiedene Gesetze grundsätzliche Rechte statuiert, die diesen Zugang gewährleisten sollen. Durch das Besson-Gesetz sollen gerade Menschen diesen Zugang erhalten, die sich in einer schwierigen Situation befinden. Diese Unterstützung wird durch die Kommunen gewährleistet. Hinsichtlich der Stromversorgung und der Problematik der Energiearmut wird das Gesetz zur Vermeidung sozialer Ausgrenzung konkreter. Dieses Gesetz bestimmt, dass jedes Individuum das sich in einer schutzbedürftigen Situation befindet, Anspruch auf Unterstützung der Kommunalverwaltung zur Gewährleistung der Versorgung mit Strom und Wasser . Das Gesetz zur sozialen Integration und Stadterneuerung setzt Bedingungen fest, die für einen akzeptablen Wohnraum gelten müssen. Dazu gehört ebenfalls der Zugang zu Energieversorgung.

Gesetzliche Bestimmungen die den Zugang zu akzeptablen Wohnraum so stark in den Vordergrund stellen bestehen in Belgien und Großbritannien nicht.

II. Sozialtarife

In Belgien besteht durch Ministererlass seit dem 30.3.2007 ein Sozialtarif für eine bestimmte Verbrauchergruppe. Diese wird nicht allein nach Einkommensmerkmalen bestimmt, sondern bezieht darüber hinaus beispielsweise auch behinderte Menschen die eine Integrationsbeihilfe erhalten ein. Für die Stromversorger besteht eine Verpflichtung, diesen Kunden einen vergünstigten Tarif zu berechnen. In Frankreich haben Kunden seit dem 1.1.2005 den Anspruch auf einen Sozialtarif. Die Voraussetzungen hierfür richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes für soziale Sicherheit und nach der Höhe der

Einkommenssteuer, die die Abgabenordnung hierfür vorsieht. Die Berechtigungskriterien zum Erhalt des Sozialtarifs sind lediglich auf Einkommensmerkmale begrenzt. Somit ist die Berechtigung zum Erhalt dieses Tarifs in Belgien weiter gefasst. Die Organisation des Sozialtarifs in diesen beiden Ländern gleicht sich insoweit, dass die Stromversorger die Daten der berechtigten Kunden von der Verwaltung erhalten und somit automatisch den günstigeren Tarif berechnen können.

Unterschiedlich ist die Berechnung des Tarifes. In Frankreich erhalten alleinstehende Verbraucher 30% auf die ersten 100 kWh und Paare mit zwei oder mehr Kindern 50% auf die ersten 100 kWh. In Belgien ist der Sozialtarif ein regulierter und bundesweit einheitlicher Tarif, der jährlich neu festgesetzt wird. Die Sozialtarife basieren in den Ländern auf Gesetzen und wurden in Belgien durch Ministererlass und Frankreich durch eine Verordnung erlassen.

In Großbritannien gibt es einen solchen Sozialtarif nicht.

III. Information und Prävention

Neben gesetzlich festgelegten Finanzierungsbeihilfen für Verbraucher bestehen in den Ländern auch Regelungen die sich mit informativen und präventiven Maßnahmen für die Verbraucher befassen. In Großbritannien wird dies gesetzlich durch den Sustainable Energy Act vorgeschrieben. Dieser verpflichtet den zuständigen Minister in einem jährlichen Bericht die Maßnahmen und Fortschritte bzgl. der Bekämpfung der Energiearmut darzustellen. Dies ist eine allgemeine Information für die Bevölkerung. Individuelle Informationspflichten für die Anbieter werden durch die Lizenzbedingungen festgesetzt, die auf dem Electricity Act von 1989 basieren. Im Bezug auf den Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsverzug muss der Stromversorger die Kunden detailliert und in einfacher Sprache über ihre Pflichten informieren und darüber, wie sich das weitere Verfahren seitens des Versorgers gestaltet. Zusätzlich hat der Stromversorger im Vorfeld die Pflicht präventiv tätig zu werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein Kunde zukünftig in Zahlungsschwierigkeiten geraten wird.

In Belgien bestehen Informationspflichten durch den Social Fund of Energy, der auf dem Vande Lanotte Gesetz von 2002 basiert. Danach haben die Sozialämter die Pflicht Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten umfassend zu informieren und zu unterstützen, wie sie ihre Rechnungsausstände begleichen können und die zukünftige Zahlungen sicherstellen können. Darüber hinaus gibt das Gesetz den Sozialämtern auch die Möglichkeit zur

Intervention, wenn ein Verbraucher, der bereits Schuldner- oder Geldberatung erhält, in Zahlungsschwierigkeiten gerät.

In den Ländern unterscheidet sich somit die Wahrnehmung der individuellen Informations- und Präventionspflicht. In Belgien wird dies durch staatliche Stellen vollzogen, wohingegen in Großbritannien die Lizenzbedingungen den Stromversorger dazu verpflichten.

In Frankreich bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

IV. Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten und Stromsperrungen

In Belgien unterscheidet sich der Umgang mit Zahlungsschwierigkeiten und Stromsperrungen in den drei Regionen. Generell erhalten die Kunden zunächst eine Mahnung, gleichzeitig die Information über die Erstellung eines Zahlungsplans und damit verbunden die Informationen über Ansprechpartner die bei der Erstellung des Plans Hilfe leisten. Die belgischen Maßnahmen im Fall von Zahlungsverzug umfassen die minimale Zufuhr einer Stromversorgung und das installieren eines Budgetmeters. Die Ausgestaltung der Verfahren unterscheidet sich danach, ob der Kunde zum geschützten oder nicht geschützten Personenkreis gehört. Geschützte Kunden erhalten dabei einen besonderen Schutz. Die Regelungen stellen in den drei Regionen ein umfassendes Hilfsprogramm dar, das durch die Mitarbeit der Sozialämter flankiert wird. Diese führen Anhörungen durch und sind in Kommissionen vertreten, die darüber entscheiden müssen ob bei einem Verbraucher eine Sperrung verhängt wird. Dadurch wird diese für den Verbraucher entscheidende Frage nicht allein durch den Stromversorger getroffen, sondern von staatlicher Stelle begleitet. In der Region Brüssel entscheiden sogar Gerichte im Fall, dass ein Kunde seinen Rückzahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ob der Vertrag mit dem Versorger aufgelöst wird.

In Frankreich sind die Kommunen in den Entscheidungsprozess mit eingebunden. Zahlt ein Kunde seine Rechnung nicht, überprüfen diese ob er Anspruch auf Hilfsleistungen aus dem *FSL* hat. Bis zu dieser Entscheidung erhält er weiterhin eine geringe Stromzufuhr. Grundsätzlich sind keine Stromsperrungen möglich, bis soziale Dienste Kontakt mit dem Verbraucher aufgenommen haben. Somit steht die Entscheidung über eine Stromsperrung nicht allein im Ermessen der Versorgers, sondern ist verknüpft mit der Entscheidung der Kommunen und dem Tätigwerden sozialer Dienste. Grundsätzliche Unterscheidungen im Verfahren werden hier zwischen geschützten und nicht geschützten Personengruppen

nicht gemacht. Die persönlichen und finanziellen Umstände eines Verbrauchers sind schließlich für eine mögliche Inanspruchnahme des *FSL* entscheidend.

In Großbritannien hingegen sind staatliche Stellen oder karitative Verbände an diesem Prozess nicht beteiligt. Regelungen zu Stromsperrungen betreffen nach den Lizenzbedingungen allein den Stromversorger. Zwar hat dieser die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen um Stromsperrungen zu vermeiden, die Entscheidung darüber steht aber letztendlich im Ermessen der Versorgungsunternehmen. Die angebotenen Maßnahmen umfassen das Angebot, dem Kunden alternative Zahlungsmodelle anzubieten. Regelungen über den Erhalt einer minimalen Stromzufuhr bestehen hier nicht.

Hinsichtlich eines Verbots von Stromsperrungen dürfen in Großbritannien bei einem geschützten Personenkreis in der Zeit vom 1. November bis bis zum 15. März keine Sperrungen vorgenommen werden. In Frankreich wurde dieses Verbot 2006 gesetzlich festgelegt. Dort dürfen ebenfalls nur bei Personen die Hilfeleistungen aus dem *FSL* beanspruchen oder beansprucht haben, in diesem Zeitraum keine Sperrungen vorgenommen werden.

V. Prepaid-Meter

Der Einsatz von Prepaid-Metern ist in den Ländern unterschiedlich ausgestaltet. In Belgien ist deren Einsatz in einzelnen Regionen nur im Fall von Zahlungsschwierigkeiten vorgesehen. Im Fall dass ein Kunde seine Rechnung nicht zahlt, wird bei diesem ein Prepaid-Meter installiert.

In Großbritannien hingegen können alle Kunden die Nutzung eines Prepaid-Meters bei ihren Stromversorgern beantragen. Die Lizenzbedingungen sehen diese als alternative Zahlungsmöglichkeit für alle Verbraucher vor.

In Frankreich hingegen werden Prepaid-Meter bisher noch nicht eingesetzt.

VI. Geschützte Kundengruppen und Leistungen für geschützte Kundengruppen

In Belgien ist die Kenntnisnahme der geschützten Verbraucher ein zentrales Element der Energiepolitik. Der Begriff des geschützten Verbrauchers ist auf föderaler Ebene gesetzlich definiert. Diese Definition wurde auf regionaler Ebene übernommen und ist teilweise

erweitert worden.

Den geschützten Verbrauchern werden bestimmte Unterstützungsleistungen zuteil. Sie erhalten zunächst einen Sozialtarif, wobei das Gesetz zum Sozialtarif nochmal eigene Merkmale vorgibt, die zum Erhalt des Sozialtarifs berechtigen. Schließlich werden diese Verbraucher bei Zahlungsschwierigkeiten gesondert behandelt. In Großbritannien besteht keine einheitliche gesetzliche Definition. Die Merkmale eines schutzbedürftigen Verbrauchers werden von OFGEM und der Regierung unterschiedlich bewertet. Die Regierung geht von einem Vulnerability-Begriff aus, der zunächst sehr weit zu verstehen ist, weil er sich lediglich an den Charakteristiken eines Haushalts orientiert und dabei die Einkommenssituation oder den Bezug von Sozialleistungen außen vor lässt. OFGEM wiederum hat seinen Vulnerability-Begriff auf die besondere Situation des Verbrauchers auf dem Energiemarkt angepasst. Auch in Großbritannien bestehen für geschützte Kunden besondere Leistungen. Die Anspruchsvoraussetzungen unterscheiden sich aber und werden nicht von einer allgemeingültigen Definition der Schutzbedürftigkeit bestimmt. Die Lizenzbestimmungen geben vor, dass die Stromanbieter einem bestimmten Personenkreis besondere Hilfeleistungen zur Verfügung stellen sollen. Dabei erhalten Berechtigte besondere Serviceleistungen durch den Stromversorger und einen zusätzlichen Schutzmechanismus bei einer möglicherweise bevorstehenden Stromsperrung.

In Frankreich besteht keine Definition für geschützte Verbraucher. Generell schutzbedürftig sind in der Gesetzgebung Menschen in schwierigen Umständen und einem geringen Einkommen. Der Erhalt des *FSL* ist ebenfalls an Einkommenskriterien geknüpft.

VII. Situation in Deutschland

Verglichen mit den dargestellten Ländern und deren gesetzlichen und tatsächlichen Maßnahmen sind die Initiativen zur Bekämpfung von Energiearmut in Deutschland bisher gering. Steigende Energiepreise und ein geringes Einkommen sind aber auch in Deutschland der Auslöser für eine Verstärkung der Problematik. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2012 rund. 312.000 Stromsperrungen ermittelt¹⁴⁶.

Bisher sind es überwiegend karitative Einrichtungen und Verbraucherzentralen, die Betroffene unterstützen und Lösungsansätze erarbeiten. Ein Beispiel dafür ist das Projekt „Stromspar-Check für einkommensschwache Haushalte“. Es wurde 2008 von der Caritas initiiert und soll einkommensschwache Haushalte dabei unterstützen, ihren

¹⁴⁶ VZ NRW Energiearmut bekämpfen, S.2.

Energieverbrauch zu reduzieren¹⁴⁷. Das Programm bietet Beratungen und die kostenlose Bereitstellung von Energiesparhilfen an. In Köln wurde unter Mitarbeit der Caritas und der kommunalen Stadtwerktochter „RheinEnergie“ das Projekt „StromsparCheck Köln“ durchgeführt¹⁴⁸. Im Rahmen dieses Programms wurden Hartz IV-Bezieher zu Energieberatern ausgebildet. Die Energieberater führen bei Menschen mit geringem Einkommen vor Ort eine Energieberatung durch und stellen Möglichkeiten vor, wie dieser Haushalt zukünftig Energie einsparen kann. Zusätzlich erhält der Haushalt kostenlose Energiesparlampen¹⁴⁹.

Obwohl Energiearmut durch eine steigende Anzahl von Betroffenen in den Fokus der Öffentlichkeit rückt, ist sie dennoch nicht Gegenstand gesetzlichen Handelns geworden. Verglichen mit der Gesetzgebung der drei dargestellten Länder, sind in Deutschland auf staatlicher Seite nur Maßnahmen durchgeführt worden, die mit Energiearmut nur indirekt in Verbindung stehen. Das sind auch hier Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Der Bund stellt Privathaushalten eine Vielzahl von Förderprogrammen zur Verfügung. In dem 2011 verabschiedeten 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland wird dargestellt, mit welchen Zielen und Strategien Deutschland die europäischen Vorgaben zur Verbesserung der Energieeffizienz erreichen will. Dieser Plan beinhaltet auch die Energieeinsparungen in Wohnhäusern.

Ein einheitlicher und gesetzlich festgelegter Sozialtarif für einen besonderen Kundenkreis besteht in Deutschland derzeit nicht. Die Stromversorger können selbst bestimmen, welche Kunden sie als „bedürftig“ einstufen. Dies steht der Durchsetzung eines einheitlichen Sozialtarifs im Wege. Einige Tochterunternehmen des Unternehmens E.ON haben mittlerweile Sozialtarife für ihre Verbraucher eingeführt. Kann ein Kunde nachweisen, dass er von der GEZ-Gebühr befreit ist, kann er bei dem Energieversorger diesen Sozialtarif in Anspruch nehmen. Der Anspruchszeitraum ist jedoch nur auf 12 Monate begrenzt und kann aufgrund geringer Kapazitäten auch nicht jedem Verbraucher, der eine Befreiung nachweisen kann, gewährleistet werden. Beantragt werden kann dieser Sozialtarif bei den Beratungsstellen der Diakonie oder der Caritas. Dem Kunden werden pro Monat auf der jährlichen Rechnung 9 Euro gutgeschrieben. Mangels gesetzlicher Regelungen besteht auf diesen Sozialtarif kein Rechtsanspruch.

¹⁴⁷ VZ NRW Energiearmut bekämpfen, S.3

¹⁴⁸ http://www.energieverbraucher.de/de/Sozialtarif__2421/

¹⁴⁹ http://www.energieverbraucher.de/de/Sozialtarif__2421/

In Deutschland bestehen derzeit auch keine gesetzlichen Regelungen, die die Vermeidung von Stromsperrungen behandeln oder bestimmten Verbrauchern einen besonderen Schutz vor diesen Sperrungen gewährleisten. Kommt ein Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann der Stromversorger gem. § 19 Abs. 2 StromGKV vier Wochen nach einer vorangegangenen Androhung die Stromzufuhr unterbrechen lassen, wenn der Kunde Zahlungsrückstände i.H.v. 100 Euro hat. Diese Sperrung ist nur rechtmäßig, wenn sie gem. § 19 Abs. 2 S. 2 verhältnismäßig sein. Sie ist demnach nicht gestattet, wenn durch die Einstellung gesundheitliche Risiken für die Bewohner entstehen. Die Sperrung ist schließlich auch unverhältnismäßig, wenn der Kunde hinreichend darstellt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Die Kooperation mit Sozialämtern oder die Einschaltung sozialer Dienste, wie dies beispielsweise in Belgien und Frankreich der Fall ist, nennt das Gesetz nicht. Auch wird nicht vorgegeben, dass einem bestimmten Kundenkreis bei solchen Sperrungen ein besonderer Schutz gewährt wird, der mögliche Sperrungen vermeidet oder ihnen zumindest eine minimale Stromversorgung zusichert. Ein Verbot von Stromsperrungen in den Wintermonaten ist ebenfalls nicht vorgesehen. Ein unpfändbarer Lieferanspruch auf einen Basisanspruch – energetisches Existenzminimum – ist bisher nicht anerkannt, so dass eine Verknüpfung mit §§ 35, 36 InsO nach dem Vorbild des P-Kontos derzeit nicht möglich ist, jedoch mit Hilfe der verschiedenen in diesem Bericht genannten Beispiele erarbeitet werden kann.

F. Fazit

Der Vergleich zeigt deutlich auf, dass in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung ein Bewusstsein für die Problematik der Energiearmut besteht. Belgien, Großbritannien und Frankreich haben Gesetze erlassen, die der Bekämpfung von Energiearmut dienen. Dabei haben diese Länder auch Schutzmechanismen für Verbraucher entwickelt, die als „verletzlich“ einzustufen sind und denen deshalb ein besonderer Schutz zuteil kommen muss.

Deutschland muss die Problematik der Energiearmut zukünftig ebenfalls stärker in politische Prozesse einbeziehen, um somit auf die tatsächlichen Bedingungen für Verbraucher zu reagieren und um europäischen Vorgaben nachzukommen.

Quellen

Boardman, Brenda,

Fixing Fuel Poverty. Challenges and Solutions. London: Earthscan, 2010

Department of Energy and Climate Change

Fuel Poverty: A Framework for future Actions, 2013

https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/211180/FuelPovFramework.pdf

European fuel poverty and Energy Efficiency:

Detailed report on the different types of existing mechanisms to tackle Fuel Poverty,

http://www.fuel-poverty.org/files/WP3_D8_final.pdf

Financial and Support Instruments for Fuel Poverty in Social Housing (FinSH)

Energy Poverty- Impact and public Recognition in the United Kingdom, France, Germany, Italy and Poland

<http://fg-umwelt.de/assets/files/FinSH/energy%20poverty.pdf>

Frankfurter Allgemeine Zeitung:

<http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/energiepolitik-in-frankreich-zaudern-statt-handeln-12540085.html>

Friedl, Christina

Energiearmut in privaten Haushalten, Paper zur 7. Internationale Energiewirtschaftstagung an der TU Wien (IEWT) 2011.

Getzinger, Günter/ Berger, Thomas

Energiearmut- Ursachen, Folgen und Wege zu ihrer Bekämpfung

Huybrechs, Frédéric/ Meyer, Sandrine/ Franken, Jan

La précarité Energétique en Belgique, Raport final, Dezember 2011

Locquet, Koen

(Vulnerable) Consumer Protection in Belgium, CREG Vulnerable Consumer Working Group 2012

Storms, Elias/ Meyer, Sandrine/ Oosterlynck, Stijn

Working to raise awareness of fuel poverty across the EU- An introduction to fuel poverty in Belgium, EU Fuel Poverty Network 2012

Office of Gas and Electricity Markets

Review of suppliers' approaches to debt management and prevention, Juni 2010

<https://www.ofgem.gov.uk/ofgem-publications/57397/debt-review-report.pdf>

OECD

Belgium: Inventory of Estimated Budgetary Support And Tax Expenditures For Fossil-Fuels

<http://www.oecd.org/site/tadffs/48805150.pdf>

Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH (Hrsg.)

Kopatz, Michael/ Spitzer, Markus/ Christanell, Anja

Energiearmut- Stand der Forschung, nationale Programme und regionale Modellprojekte in Deutschland, Österreich und Großbritannien, Wuppertal Papers Oktober 2010